

Zweiter Abschnitt der Staatsrechtslehre.

Von der bürgerlichen Gesetzgebung.

§. 18. Ueber den Geist des Civil- oder Eigenthums-
Vertrags.

I Der oben beschriebene erste im Staatsvertrage liegende Vertrag über das Eigenthum überhaupt begründet das Rechtsverhältniß jedes Einzelnen gegen alle Einzelnen im Staate, und ist sonach die Grundlage dessen, was man Civil-Gesetzgebung, bürgerliches Recht u. s. w. nennt. Wir haben sonach nur diesen Vertrag vollständig zu erörtern; und der Gegenstand unserer Untersuchung im gegenwärtigen Abschnitte, die bürgerliche Gesetzgebung, ist erschöpft.

Der Inbegriff des Urrechts ist nach obigem Erweise eine fortdauernde, lediglich vom Willen der Person abhängige, Wechselwirkung derselben mit der Sinnenwelt ausser ihr. Im Eigenthumsvertrage wird jedem Einzelnen ein bestimmter Theil der Sinnenwelt, als Sphäre dieser seiner Wechselwirkung ausschliessend zugeeignet; und unter den beiden Bedingungen, daß er die Freiheit aller übrigen in ihren Sphären ungestört lasse, und sie, falls sie von einem dritten angegriffen werden sollten, durch seinen Beitrag schützen helfe, garantirt.

Zuförderst eine Sphäre für seine Freiheit ist ihm zugeeignet, als solche und weiter nichts. Diese Sphäre enthält gewisse Objekte, bestimmt durch die ihm zuge-

zugestandene Freiheit. Soweit demnach die ihm zugestandene Freiheit sich erstreckt, so weit, und nicht weiter, erstreckt sich sein Eigenthumsrecht an die Objekte. Er erhält sie ausschliessend zu einem gewissen Gebrauche; und nur von diesem Gebrauche derselben, und von allem, was diesem Gebrauche nachtheilig ist, hat er das Recht jedermann auszuschliessen. Eine bestimmte Thätigkeit ist das Objekt des Eigenthumsvertrags.

(Man erinnere sich an das obige. Dafs ich etwas meinen Zwecken unterworfen habe, ist erster Grund alles Eigenthums, zufolge des Begriffs vom Urrechte. — Welchen Zwecken denn? Diese Frage ergeht an jeden bei Schliessung des Bürgervertrags, welcher ja durchgängig bestimmt und bestimmend seyn muß. Nur dieser erklärte und anerkannte Zweck in den Sachen wird garantirt, und weiter nichts; und das Eigenthum der Objekte erstreckt sich nur auf die Erreichung dieses Zwecks, wie unmittelbar klar ist.)

II.) Diese Zwecke nun können sogar bei Gebrauch desselben Objekts, sie können sonach bei verschiedenartigen Objekten sehr verschieden seyn. Es fragt sich ob nicht alle mögliche Zwecke des Bürgers doch etwa, einem einzigen sich unterordnen lassen?

Die Person, so wie sie handelt, setzt immer ihre eigene Fortdauer voraus; der Zweck ihres gegenwärtigen Handelns liegt immer in der Zukunft, und sie ist Ursache in der Sinnenwelt, lediglich inwiefern sie vom gegenwärtigen Momente zu zukünftigen fortfließt. Freiheit und Fortdauer sind wesentlich vereinigt, und wer die erste garantirt, garantirt nothwendig auch die letztere. *In der gegenwärtigen Thätigkeit ist die Zukunft enthalten.*

Die Natur hat die Menschen, mit denen allein wir es hier zu thun haben, zur Freiheit bestimmt, d. i. zur Thätigkeit. Die Natur erreicht alle ihre Zwecke, sie muß sonach auch diesen sicher angelegt haben, und aller Erwartung nach ihn wirklich erreichen. Welche Veranstaltung konnte sie nun treffen, um die Menschen zur Thätigkeit zu treiben?

Vorausgesetzt, daß jeder Mensch Wünsche für die Zukunft hätte, so würde die Natur ihren Zweck sicher erreichen, wenn sie es so angelegt hätte, daß die Möglichkeit einer Zukunft überhaupt für dieses Wesen — *bedingt wäre durch gegenwärtige Thätigkeit*. In dem Wunsche der Zukunft wäre umgekehrt enthalten die Nothwendigkeit *der gegenwärtigen Thätigkeit*. Die Zukunft wäre bedingt durch gegenwärtige Thätigkeit; in der gegenwärtigen Thätigkeit, würde nothwendig die Zukunft umfaßt.

Aber, da es sogar Menschen geben könnte, die keinen Wunsch in der Zukunft hätten, auch das Verlangen der Fortdauer noch gar nicht begründet ist, ausser durch gegenwärtige Thätigkeit, die selbst wieder nur durch das Verlangen der Zukunft bedingt ist; mithin die Veranstaltung der Natur ein fehlerhafter Cirkel seyn würde, so mußte sie beides vereinigen, in ein drittes gegenwärtiges, und dies ist der *Schmerz*. An den gegenwärtigen Schmerz, wenn die Fortdauer gefährdet wird, ist gegenwärtige Thätigkeit, und der Wunsch und die Möglichkeit der Fortdauer geknüpft. Dieser Schmerz ist der *Hunger* und der *Durst*; und es findet sich, daß das Bedürfnis der Nahrung allein die ursprüngliche Triebfeder sowohl, als seine Befriedigung der letzte Entzweck des Staats, und alles menschlichen

lichen Lebens und Betreibens ist; es versteht sich, so lange der Mensch bloß unter der Leitung der Natur bleibt, und nicht durch Freiheit sich zu einer höhern Existenz erhebt: daß dieses Bedürfnis allein die höchste Synthesis ist, welche alle Widersprüche vereinigt. Der höchste und allgemeine Zweck aller freien Thätigkeit ist sonach der, leben zu können. Diesen Zweck hat jeder; und wie daher die Freiheit überhaupt garantirt wird, wird er garantirt. Ohne seine Erreichung würde die Freiheit, und die Fortdauer der Person, gar nicht möglich seyn.

III.) Wir bekommen sonach eine nähere Bestimmung, des im Eigenthumsvertrage jedem Einzelnen zugestandnen ausschliessenden Freiheits-Gebrauchs: Leben zu können ist das absolute unveräusserliche Eigenthum aller Menschen. Es ist ihm eine gewisse Sphäre der Objekte zugestanden worden ausschliessend für einen gewissen Gebrauch, haben wir gesehen. Aber der letzte Zweck dieses Gebrauchs ist der, leben zu können. Die Erreichung dieses Zwecks ist garantirt; dies ist der Geist des Eigenthumsvertrags. Es ist Grundsatz jeder vernünftigen Staatsverfassung: Jedermann soll von seiner Arbeit leben können.

Alle Einzelne haben mit allen Einzelnen diesen Vertrag geschlossen. Alle haben sonach allen versprochen, daß ihre Arbeit wirklich das Mittel zur Erreichung dieses Zwecks seyn soll: und der Staat muß dafür Anstalten treffen. (In einem Volke von Nackenden wäre das Recht; das Schneiderhandwerk zu treiben, kein Recht; oder soll es ein Recht seyn, so muß das Volk aufhören nackend zu gehen. Wir gestehen dir

dir das Recht zu, solche Arbeiten zu verfertigen, heisst zugleich; wir machen uns verbindlich sie dir abzukaufen)

Ferner — Alles Eigenthumsrecht gründet sich auf den Vertrag Aller mit Allen, der so lautet: wir Alle behalten dies, auf die Bedingung, dass wir dir das deinige lassen. Sobald also jemand von seiner Arbeit nicht leben kann, ist ihm das, was schlechthin das Seinige ist, nicht gelassen, der Vertrag ist also in Absicht auf ihn völlig aufgehoben, und er ist von diesem Augenblick an nicht mehr rechtlich verbunden, irgend eines Menschen Eigenthum anzuerkennen. Damit nun diese Unsicherheit des Eigenthums durch ihn nicht eintrete, müssen Alle von rechtswegen, und zufolge des Bürgervertrags, abgeben von dem Ihrigen, bis er leben kann. — Von dem Augenblick an, da jemand Noth leidet, gehört keinem derjenige Theil seines Eigenthums mehr an, der als Beitrag erfordert wird, um einen aus der Noth zu reissen, sondern er gehört rechtlich dem Nothleidenden an. Es rüfsten für eine solche Repartition gleich im Bürgervertrage Anstalten getroffen werden; und dieser Beitrag ist so gut Bedingung aller bürgerlichen Gerechtsame, als der Beitrag zum schützenden Körper, indem diese Unterstützung des Nothleidenden selbst ein Theil des nothwendigen Schutzes ist. Jeder besitzt sein Bürgereigenthum, nur insofern und auf die Bedingung, dass alle Staatsbürger von dem Ihrigen leben können; und es hört auf, inwiefern sie nicht leben können, und wird das Eigenthum jener; es versteht sich immer, nach dem bestimmten Urtheil der Staatsgewalt. Die exekutive Macht ist darüber so
gut

gut als über alle andere Zweige der Staatsverwaltung verantwortlich, und der Arme, es versteht sich, derjenige der den Bürgervertrag mit geschlossen hat, hat ein absolutes Zwangsrecht auf Unterstützung. —

IV.) Jeder muß *von seiner Arbeit* leben können, heißt der aufgestellte Grundsatz. Das Leben können ist sonach durch die Arbeit bedingt, und es giebt kein solches Recht, wo die Bedingung nicht erfüllt worden. Da Alle verantwortlich sind, daß jeder von seiner Arbeit leben könne, und ihm beisteuern müßten, wenn ers nicht könnte, haben sie nothwendig auch das Recht der Aufsicht, ob jeder in seiner Sphäre so viel arbeite, als zum Leben nöthig ist, und übertragen es der für gemeinschaftliche Rechte und Angelegenheiten verordneten Staatsgewalt. Keiner hat eher rechtlichen Anspruch auf die Hülfe des Staats, bis er nachgewiesen, daß er in seiner Sphäre alles Mögliche gethan, um sich zu erhalten, und daß es ihm dennoch nicht möglich gewesen. Weil man aber doch auch in diesem Falle ihn nicht unkommen lassen könnte; auch der Vorwurf, daß er nicht zur Arbeit angehalten worden, auf den Staat selbst zurückfallen würde, so hat der Staat nothwendig das Recht der Aufsicht, wie jeder sein Staatsbürgereigenthum verwalte. — Wie nach dem obigen Satze kein Armer, so soll nach dem gegenwärtigen, auch kein Müßiggänger in einem vernunftmäßigen Staate seyn. — Eine rechtliche Ausnahme von dem letztern Satze wird tiefer unten sich zeigen.

V.) Der Eigenthumsvertrag faßt sonach folgende Handlungen in sich. a) Alle zeigen Allen, und bei

bei Leistung der Garantie dem Ganzen, als einer Gemeine an, wovon sie zu leben gedenken. Dieser Satz gilt ohne Ausnahme. Wer dies nicht anzugeben weis, kann kein Bürger des Staats seyn, denn er kann nie verbunden werden, das Eigenthum der andern anzuerkennen. b) Alle, und bei der Garantie die Gemeine, erlauben Jedem diese Beschäftigung, ausschliessend in einer gewissen Rücksicht. — Kein Erwerb im Staate ohne Vergünstigung desselben. Jeder muss seinen Erwerb ausdrücklich angeben, und keiner wird sonach Staatsbürger überhaupt, sondern tritt zugleich in eine gewisse Klasse der Bürger, so wie er in den Staat tritt. Nirgends darf eine Unbestimmtheit seyn. Das Eigenthum der Objekte besitzt jeder nur in soweit, als er dessen für die Ausübung seines Geschäfts bedarf. c) Der Zweck aller dieser Arbeiten ist der, leben zu können. Alle, und bei der Garantie die Gemeine, sind Jedem Bürge dafür, dass seine Arbeit diesen Zweck erreichen wird, und verbinden sich zu allen Mitteln dazu von ihrer Seite. Diese Mittel gehören zu dem vollkommenen Rechte eines Jeden, das ihm der Staat schützen muss. Der Vertrag lautet in dieser Rücksicht so: Jeder von allen verspricht, alles ihm mögliche zu thun, um durch die ihm zugestandenen Freiheiten und Gerechtheiten leben zu können; dagegen verspricht die Gemeine, im Namen aller Einzelnen, ihm mehr abzutreten, wenn er dennoch nicht sollte leben können. Alle Einzelne machen sich für diesen Behuf zu Beiträgen verbindlich, so wie sie es zum Schutze überhaupt gethan haben, und es wird eine Unterstützungsanstalt sogleich im Bürgervertrage mit getroffen,

so wie eine schützende Gewalt errichtet wird. Der Beitritt zu der erstern ist, wie der Beitritt zu der letztern, Bedingung des Eintritts in den Staat. Die Staatsgewalt hat die Oberaufsicht über diesen Theil des Vertrags, so wie über alle Theile desselben; und Zwangsrecht, sowohl als Gewalt, jeden zur Erfüllung desselben zu nöthigen.

§. 19. *Vollständige Anwendung der aufgestellten Grundsätze über das Eigenthum.*

I.) Die Veranstaltung, welche die Natur getroffen, um uns zur freien Thätigkeit zu nöthigen, ist folgende.

Unser Leib ist ein organisirtes Naturprodukt, und die Organisation in demselben geht ununterbrochen fort, wie dies zufolge des obigen Erweises in dem Begriffe der Organisation überhaupt liegt. Das Geschäft der organisirenden Natur überhaupt aber besteht darin, daß entweder rohe Materie in den Körper aufgenommen, und in demselben erst organisirt, oder, das schon organisirte in ihn aufgenommen, und in ihm weiter organisirt werde. Ferner kann bei diesem Geschäfte der Natur noch diese Verschiedenheit Statt finden, daß entweder die Natur selbst die zu organisirenden Materialien in den Wirkungskreis des Körpers bringe, oder daß sie auf die eigene Thätigkeit des Produkts gerechnet habe, um diese Materialien herbei zu schaffen, oder sich zu ihnen zu verfügen. Das letztere findet nur bei Wesen Statt, die für freie Bewegung artikulirt sind. Nun könnte es, da bei den beiden zuletzt genannten Bestimmungen die
Kunst

Kunst der Natur sich offenbar höher hebt, gar wohl seyn, dafs beide Bestimmungen zusammen fielen: d. h. dafs in denjenigen Körpern, die auch artikulirt sind, die Organisation nur durch schon organisirte Materialien möglich seyn werde, da sie etwa in den nicht artikulirten durch rohe Materie geschieht. Ohne uns hier in die unserer Absicht ganz fremde Untersuchung einzulassen, warum und nach welchen Gesetzen es so sey, begnügen wir uns mit der einfachen Anzeige, dafs es so sey. Die Pflanzen werden aus roher Materie, wenigstens aus solcher, die für uns roh, und aufgelöst ist, gebildet; dagegen ernähren sich die Thiere nur aus dem Reiche der Organisation. Was eine Ausnahme von der letzten Regel zu seyn scheint, ist keine. Wenn von Thieren Eisen, Steine, Sand verschluckt, vielleicht selbst aus Naturinstinkt verschluckt wird, so geschieht dies nicht, um das Thier zu nähren, denn diese Materien werden nicht verdaut, sondern etwa um schädliche Ingredienzien aus dem Körper wegzuschaffen.

Nun kann es sogar seyn, dafs artikulirte Geschöpfe selbst wieder von andern artikulirten sich nähren, oder Fleisch essen. Es scheint, dafs diese Geschöpfe, auf einer höhern Stufe der Organisation stehen. Der Mensch ist sichtbar bestimmt, seine Nahrung aus beiden Reichen der organisirten Natur zu ziehen.

II.) Es ist Bedingung der Fortdauer des Staats, dafs eine hinreichende Menge von Nahrungsmitteln vorhanden sey; ausserdem würden die Menschen ihre Verbindung aufgeben, und sich zerstreuen müssen.

Alle Organisation geschieht nach Naturgesetzen, die der Mensch nur lernen, und leiten, aber nicht verändern kann. Der Mensch kann die Natur in die ihm bekannten Bedingungen der Anwendung ihrer Gesetze versetzen, und dann sicher rechnen, daß sie an ihrer Seite es an dieser Anwendung nicht werde fehlen lassen, und so erhält er Vermögen zur Beförderung und Vermehrung der Organisation. Es ist zu erwarten, daß wo durch Freiheit, auf welche die Natur nicht rechnen konnte, mehrere Menschen an einem Platze beisammen leben wollen, die Natur einer solchen Nachhülfe bedürfen werde. Ist dies, so ist die Beförderung der Organisation die Grundfeste des Staats, indem sie die ausschliessende Bedingung ist, unter welcher allein die Menschen beisammen bleiben können.

Es wird zuvörderst bedürfen der Vermehrung des Pflanzenreichs, zur Nahrung für Menschen und Vieh. Die Pflanzen sind, den Gesetzen ihrer Natur nach, an den Boden gebunden, wachsen aus ihm heraus, und sind, so lange die Organisation fort dauert, an ihm befestigt. Es ist zu erwarten, daß mehrere Menschen ausschliessend ihrer Produktion, und Pflege sich widmen werden, und ein solches Recht ist zuzugestehen, da ja die Existenz des Staats durch den Gebrauch des selben bedingt ist.

Die Organisation schreitet in einer Zeitdauer fort nach gewissen Gesetzen, in deren Ausübung die Natur nicht gestört werden darf. Es ist daher für die Erreichung des beabsichtigten Zwecks schlechthin nothwendig, daß in jedem gepflegten Theile des Pflanzenreich

reichs alles so bleibe, wie der Pfleger desselben es erkannt hat, indem er in seinem weitem Verfahren darauf rechnen muß; daß ihm sonach der Boden, auf welchen er baut, ausschliessend zugestanden werde, für diesen Gebrauch des Anbaus. Wir hätten demnach zu förderst zu reden:

A.

Vom Eigenthum des Landbauers an Grund und Boden.

1.) Der Boden ist die gemeinschaftliche Stütze der Menschheit in der Sinnenwelt, die Bedingung ihres Bestehens im Raume, sonach ihrer ganzen sinnlichen Existenz. Die Erde insbesondere als Masse betrachtet, ist gar kein möglicher Gegenstand dieses Besitzes, denn sie kann, als Substanz, keinem möglichen ausschliessenden Zwecke eines Menschen unterworfen werden; von dem Gebrauche eines Dinges aber alle übrigen ausschliessen, ohne selbst einen Gebrauch desselben angeben zu können, ist nach dem obigen widerrechtlich. (Man dürfte sagen: zum Häuserbauen ist die Erde brauchbar; aber dann ist sie schon modificirt, und sie wird nicht als Substanz gebraucht, sondern nur ein Accidens derselben.) Also das Recht des Landbauers auf ein bestimmtes Stück Grund und Boden, ist lediglich das Recht auf diesem Stücke ganz allein Produkte zu erbauen, und jeden andern von diesem Anbaue und von jedem andern Gebrauche dieses Grundstücks, welcher jenem Gebrauche widerstreitet, auszuschliessen.

Der Landbauer hat sonach nicht das Recht einen dem Ackerbaue unschädlichen Gebrauch desselben
Grund-

Grundstücks zu hindern, z. B. den Bergbau, oder die Huthung auf dem abgeernteten und jetzt nicht wieder zu besäenden Acker; falls er nicht selbst das Recht hat, Vieh zu halten. Der Staat hat das Recht, die schon vertheilten Grundstücke durch den Bergmann untergraben zu lassen, und der Landbauer keinesweges das Recht einen Einspruch dagegen zu thun; alles auf die Bedingung, daß das Feld nicht unsicher werde oder wirklich einstürze, in welchem Falle ihn entweder der Bergmann, oder der Staat, je nachdem nun der Vertrag darüber lautet, entschädigen müßte.

Die Aecker werden durch die Einzelnen unter der Garantie des Staats vertheilt, und durch Grenzsteine bezeichnet, damit *gewisses* Recht sey. Einen Grenzstein zu verrücken, ist sonach ein unmittelbares Verbrechen gegen den Staat, indem es das Recht unsicher macht, und zu unauf löslichen Rechtsstreiten veranlaßt.

Jeder Landbauer, der nichts wäre als dies, müßte durch Bearbeitung seines Ackers seinen Unterhalt gewinnen können. Könnte er dies durch alle seine Arbeit nicht, so müßte, da er nichts seyn kann als Landbauer, eine neue Vertheilung vorgenommen, und ihm zugelegt werden, laut obiger Grundsätze. Ob jeder seinen Acker wenigstens in soweit bearbeite, daß er seinen Unterhalt darauf gewinnen könne, darüber steht er unter der Aufsicht des Staats. Es wird sich tiefer unten ein Grund zeigen, warum diese Aufsicht sich noch weiter erstrecke.

Der Landbauer muß, als Staatsbürger überhaupt, seinen bestimmten Beitrag entrichten für die Bedürfnisse

nisse des Staats. Er wird, soviel wir bis jetzt ersehen können, diesen Beitrag von nichts entrichten können, als von den Produkten seiner Felder. So lange er diesen Beitrag nicht entrichtet hat, ist nichts sein Eigenthum, weil er den Vertrag, zufolge dessen es erst sein wird, noch nicht erfüllt hat. Was nach Abzug dieser Abgaben übrig bleibt, hat, laut des Vertrags, der Staat gegen alle Eingriffe anderer zu schützen; auch hat der Staat selbst, soviel wir wenigstens bis jetzt einsehen, nicht den geringsten Anspruch mehr darauf. Also — nur die Produkte des Landbauers sind sein absolutes Eigenthum; an ihnen gehört ihm die Substanz, und nicht bloß, wie beim Acker, ein Accidenz derselben, zu eigen. (Tiefer unten werden sich noch nähere Modificationen dieses Eigenthumsrechts finden.)

(Der Satz, die Produkte meiner Arbeit sind mein Eigenthum, auf welchen einige das Eigenthumsrecht überhaupt haben aufbauen wollen, findet sich hier bestätigt. Als Grundsatz alles Eigenthumsrechts würde gegen ihn die Einwendung gemacht, man müsse dann nur erst sein Recht, diese Arbeit vorzunehmen, aufzeigen. Dies ist im Staate sehr wohl möglich; alle, mit denen der Einzelne in gegenseitiger Wechselwirkung, und daher in Rechtsverhältnissen steht, haben ihn durch ihre Einwilligung zu dieser Arbeit berechtigt. Nur unter dieser Bedingung gilt der angezeigte Satz im Staate; und da überhaupt nur im Staate etwas rechtlich gilt, gilt er überhaupt nur unter dieser Bedingung.)

2.) Was auf angebautem Boden wild wächst, davon ist anzunehmen, daß der Besitzer des Bodens es
seinem

seinem Zwecke des Anbaues unterworfen habe; und es gehört ihm daher mit Recht. Es kann auch schon darum keinem Fremden angehören, weil die Disposition dieses Fremden damit seiner eignen freien Disposition auf seinem Boden Eintrag thun, sonach die Erreichung der ihm garantirten Zwecke hindern würde.

3.) Unangebauter Boden ist Eigenthum der Gemeine; denn er ist bei der Ackervertheilung keinem Einzelnen zum Eigenthume gegeben worden. Es ist dabei sorgfältig zu unterscheiden zwischen der Substanz und den Accidenzen. Die Substanz, der Boden selbst, ist etwas, das die Gemeine für eine künftige Vertheilung, wenn sie nöthig seyn wird, aufgehoben hat. Die Accidenzen, das was wild darauf wächst, kann nicht aufbehalten werden, weil es ohne dies unkäme; es ist sonach zweckmäfsig, das es gebraucht werde. Am füglichsten wird die Gemeine es für ihre öffentlichen Zwecke verwenden, und es zu den Staatseinkünften schlagen, oder zu einem *Regale* machen. Es wird dadurch ein Beitrag, den alle leisten, ohne das einer einen Heller ausgiebt. Doch ist hierbei folgendes zu bemerken:

a.) Dasjenige, dessen Eigenthum im Vertrage nicht ausdrücklich bestimmt wird, ist keines von beiden Eigenthum; und im Staate gar keines einzelnen Bürgers Eigenthum. (S. 156. 1 Th.) Es muß sonach im Vertrage der Einzelnen mit dem Staatsganzen ausdrücklich bestimmt werden, ob alle wildgewachsenen Produkte, oder ob nur einige, und welche, als *Regale* gelten sollen. Z. B. die Holzung. (Das Recht auf die Forsten.) Was nicht genannt ist, ist niemandes Sache,

Sache, die dem ersten, es versteht sich unter den Bürgern, anheim fällt, der sich ihrer bemächtigt; da es ausserdem ja ungenutzt verloren gehen würde. Der Boden ist noch niemandes Zwecken unterworfen, und es muß daher völlig erlaubt seyn, ihn zu betreten. (Raff- und Leseholz, Waldfrüchte und dergl.)

β.) Der wilde Wuchs muß allenthalben der Cultur weichen, weil durch die letztere mehr Unterhalt gewonnen wird, als durch den ersten. Iene unangebauten Ländereien müssen sonach vertheilt werden, sobald das Bedürfnis der Einzelnen es erfordert; und was irgend Jemand zum Acker besitzen will, darf nicht unangebaut liegen. Der Gebrauch der Accidenzen ist jemand nur unter der Bedingung zugestanden worden, daß der Boden unangebaut sey. Sobald er angebaut wird, fällt sein Rechtsgrund hin. Dem Staate wird der Verlust, den er selbst dabei leidet, durch Auflagen auf die neuen Aecker vergütet werden. — Damit wird nun keinesweges gesagt, daß etwa alle Wälder ausgerottet werden, sondern nur, daß der Holzbau gleichfalls durch Kunst getrieben werden soll, wodurch die Forste die Rechte des angebauten Bodens gleich, falls erhalten.

B.

Da wir einmal bei Grund und Boden stehen, handeln wir den *Bergbau*, dessen wir schon gedacht haben, gleich mit ab. — Die Ausbeute desselben, — Metalle, Halbmetalle, u. s. f. stehen in der Mitte zwischen organisirten Naturprodukten, und roher Materie, sie sind der Uebergang der Natur von der letztern zur erstern. Die Gesetze, nach denen die Natur sie hervorbringt,

bringt, sind entweder gar nicht zu entdecken, oder sind wenigstens bis jezt noch nicht so weit entdeckt, daß man Metalle mit Kunst, so wie Früchte, anbauen, d. i. die Natur in Bildung derselben nach unserer Willkühr leiten könnte. Sie werden, von der Natur ohne unser Zuthun gebildet, nur gefunden. — Ansich müßte es jedem Einzelnen frei stehen, zu sagen: ich will Metalle suchen, wie es jedem frei steht, zu sagen: ich will Früchte erbauen, und das Innere der Erde könnte eben sowohl unter Bergleute ausgetheilt werden, als die Oberfläche derselben, unter Landbauer ausgetheilt worden. Jeder würde dann ein Stück des Innern gerade so zu eigen besitzen, für seinen Gebrauch, wie der Landmann die Stücke der Oberfläche besitzt, für den seinigen: und die gefundenen Metalle würden ihm gerade so zu eigen gehören, wie die erbauten Früchte dem letztern. — Aber theils um der Unsicherheit des Bergbaus willen, da die Erzeugung der Metalle nicht von der Willkühr des Menschen abhängt, sonach nicht zu berechnen ist, daß der Bergbau seinen Mann ernähren werde, theils weil das bestimmte Stück, das durchsucht worden ist, nicht wieder durchsucht werden kann, kann er auf diese Weise nicht getrieben werden. Er müßte von einer stehenden fortdauernden Gesellschaft unternommen werden, die den Verzug der Ausbeute ertragen, und den endlichen Gewinn mit Gedult erwarten könnte. Keine Gesellschaft qualificirt aus den obigen Gründen sich besser dazu, als der Staat selbst; welcher überdies, wie sich bald zeigen wird, noch einen besondern Grund hat, sich in den Besiz der Metalle zu setzen. Das Eigenthum des Bodens unter der Oberfläche verbleibt daher mit Recht der Gemeine: sie läßt ihn bearbei-

ten, und die Bergleute werden Lohnarbeiter, (von welchen ausführlicher tiefer unten geredet werden wird) die ihre bestimmte Bezahlung erhalten, ob sie viel oder wenig, oder nichts finden. Der Bergbau ist so nach ein *natürliches Regale*, wie die Forsten.

Nach demselben Grundsatz ist zu beurtheilen, das Eigenthumsrecht an alles, was die Natur auf dieselbe Weise hervorbringt; Edelgestein, Bernstein und andere seltene Steine, auf die Iemand einen Werth setzen könnte, Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben, u. d. gl. Der Staat hat das Recht, diese Objekte zu einem Regale zu machen, und da er selbst sie in hinlänglicher Quantität aufsuchen läßt, (dazu ist er verbunden, so dafs im Publikum keine Klage über den Mangel derselben entstehe) allen andern die Aufsuchung derselben zu verbieten. Ist dies nicht geschehen, und es will Iemand diese Aufsuchung zu seinem Nahrungszweige, und bestimmten Stande machen, so bedarf er dazu, da der Staat wissen muß, wotou jeder lebt, die ausdrückliche Erlaubniß des Staats; der ihn auch für gewisse Distrikte ausschliessend privilegiren kann, so dafs von nun an, niemand etwas von dergleichen Objekten aus diesen Distrikten wegnehmen dürfe. Oder endlich, wo keins von beiden geschehen ist, fallen solche Objekte, als niemands Eigenthum, dem ersten *zufälligen* Finder anheim. Die Hauptsache dabei ist die, dafs nur das *ausdrücklich gegebene* Gesez, (die ausdrückliche Deklaration der geschehenen Zueignung, nach obigem) keinesweges aber ein *stillschweigend vorausgesetztes*, die Bürger von der Besitznehmung ausschliesse.

Stein-

Steinbrüche u. dergl. überläßt man an vielen Orten dem Landbauer des Bodens. Sein Recht gründet nach den obigen Grundsätzen sich nicht auf sein Eigenthum am Boden, sondern auf das Stillschweigen des Gesetzes. Nichts verhindert, daß der Staat, wenn die Sache von Bedeutung ist, und den Betrag des Feldbaues überwiegt, sich dieselben zueigne, und dem Landbauer sein gegründetes Recht auf so einem großen und gutem Stücke Acker Früchte zu erbauen, an einem andern Orte ersetze. — Es versteht sich, wie immer, daß die Bereicherung des Staats durch Regalien den einzelnen Bürgern zu gute kommen müsse, und daß, wie diese sich vermehren, die direkten Auflagen sich vermindern müssen, wenn nicht etwa in dem gleichen Verhältnisse, die Bedürfnisse des Staats steigen.

C.

Es giebt auf dem Erdboden auch Thiere, deren Accidenzen entweder, eine Brauchbarkeit für die Menschen haben, den Zwecken derselben unterworfen sind, oder deren Substanz sogar brauchbar, ihr Fleisch zu essen, ihre Haut zu verarbeiten ist, u. s. f. Will man zuvörderst nur die Accidenzen derselben zu einem regelmäßigen Gebrauch sich unterwerfen, so muß man vor allem das Thier in seine Bothmäßigkeit bringen; und, da dieselben nur durch organisirte Materie ernährt und erhalten werden, aber nachdem man sie unter die Kunst gebracht, nicht zu erwarten ist, daß die bloße Natur über sie walten werde, muß man der Natur in Ernährung dieser Thiere nachhelfen, d. i. die Ernährung derselben, so viel an uns ist, selbst besor-

besorgen. Da die Natur, wie überhaupt in der Organisation, also auch hier, einen regelmässigen Gang gehen wird, so ist der angezeigte Zweck bedingt durch den *ausschliessenden Besitz* des Thiers; dadurch, daß nur ich es nähre, warte, pflege, und kein anderer, daß dagegen auch nur ich der Vortheile, die es gewähren kann, genieße.

An sich hat jeder Einzelne dasselbe Recht sich des Besitzes eines bestimmten Thiers zu bemächtigen, als der andere. So wie sich a priori schlechthin kein Grund anführen läßt, warum diese Wiese vielmehr mein seyn solle, als meines Nachbars, so läßt sich auch kein Grund anführen, warum nur ich diese Kuh melken solle, und nicht mein Nachbar. Das ausschliessende Eigenthum der Thiere kann sonach nur durch den Eigenthumsvertrag mit dem Staate erworben werden.

Aber es hat mit den Thieren nicht dieselbe Bewandniß, wie mit einem Stück Aker, der immer an derselben Stelle bleibt, und genau bezeichnet ist, wenn der Ort im Raume bezeichnet ist, an welchem er sich befindet; das Thier bleibt nicht an derselben Stelle, sondern hat freie Bewegung. Welches soll sonach das Zeichen seyn, daß dieses bestimmte Stück Vieh, dieser bestimmten Person zu eigen gehört, und keinen möglichen andern? —

1.) Zuförderst, wenn nicht etwa alle Arten der Thiere ausschliessendes Eigenthum bestimmter Personen würden, sondern nur einige Thierarten, so müßte vor allen Dingen ausgemacht werden, auf welchen bestimm-

bestimmten Arten der Thiere überhaupt ein Eigenthumsrecht ruhen solle, und auf welchen nicht: so dafs jeder, in dessen Bothmäfsigkeit ein gewisses Thier käme, sogleich wissen könnte, dafs dasselbe, wenn es nicht *sein* Eigenthum ist, ganz gewifs das Eigenthum irgend eines andern sey, wenn er auch nicht weifs, welches bestimmten Eigenthümers; indem diese Thierart durch den Staat für eine solche erklärt worden, die nur Eigenthum seyn kann. Ich darf z. B. wenn ich die Jagdgerechtigkeit habe, wovon tiefer unten, den Hirsch schiessen, weil er ein Hirsch ist, aber nicht das mir unbekannte Pferd. Warum nicht das letztere sowohl als das erstere? Darum, weil ich weifs, dafs ein Pferd nothwendig jemanden zugehöre, ob ich gleich diesen Eigenthümer nicht kenne. Aber wenn etwa jemand ein Reh zähmt, so ist es ohne Zweifel sein Eigenthum. Es läuft ihm fort, und ich schiesse es nieder. Glaubt man, dafs ich die gleiche Verantwortung haben werde, als ob ich ihm sein Pferd niedergeschossen hätte? Keinesweges. Der Grund davon ist der, dafs nicht das Reh, wohl aber das Pferd für etwas, das schlechthin nur Eigenthum seyn kann, erklärt worden. Das Recht des Besitzers, selbst wenn sein Vieh aus seiner Bothmäfsigkeit entkommen, bleibt, und gründet sich auf den ursprünglichen Eigenthumsvertrag, welcher festsetzt, welche Thiere im Staate für immer als Eigenthum gelten sollen. Dergleichen Thierarten nennt man *zahmes Vieh*.

Der Entscheidungsgrund, dafs gerade diese bestimmten Thierarten für Eigenthum erklärt worden, liegt in der Zweckmäfsigkeit für die Bedürfnisse der
Men-

Menschen ihren *Accidenzen* nach, in der Möglichkeit sie zu zähmen, und in der Nothwendigkeit sie zu pflegen.

Aber man wolle nicht glauben, daß dieses Zähmen und Pflegen der wahre Rechtsgrund des Besitzes sey; der Vertrag allein ist es; so daß, wenn etwa in einem Staate eine neue Art des Zuchtviehs, etwa der italiänische Büffel, oder der Keng-uru, eingeführt werden sollte, das Eigenthumsrecht dieser Thiere erst vom Staate garantirt, durch ein Gesez sanctionirt und öffentlich bekannt gemacht werden müßte, weil sonst das unbekanntes Thier für ein wildes gehalten, und als solches behandelt werden könnte. (Etwas anders wäre es, wenn jeder dasselbe in seinem Hofe eingeschlossen hielte, wo es durch den Plaz, auf welchem es sich befände, Eigenthum würde; nach Grundsätzen des *Hausrechts*, wovon tiefer unten.) Ferner, daß der Staat das vollkommene Recht hat, das Halten gewisser Thiere zu verbieten, z. B. unnöthiger Hunde, oder etwa einer Menagerie von Löwen, Bären, Affen.

2.) Aber, welchem bestimmten Besitzer gehört denn nun dieses bestimmte Stück Vieh, das der Art nach überhaupt für Eigenthum erklärt worden? Entweder die Thiere bleiben auf dem Grund und Boden, und unter der unmittelbaren Obhut ihres Eigenthümers, so daß er sie stets für die Seinigen deklariren kann; wobei aber doch noch immer das Recht viel zu ungewiß ist, indem ja jemand gestohlenes oder verlaufenes Vieh, wenn er es nur unter seiner Heerde und auf seinem Boden hat, sehr leicht für das Seinige
 auges-

ausgeben kann. Oder die Thiere mehrerer Besitzer werden vermischt und unter einander auf die Weide getrieben; wie soll hinterher der Eigenthümer beweisen, welche Stücke die seinigen sind? Zum Glück hat hier der thierische Instinkt die Nachlässigkeit des Gezeigers zum Theil wieder gut gemacht. Das zahme Thier gewöhnt sich an seinen Stall, und eilt ihm zu, und der Richter entscheidet nach dem Ausspruche des Thiers. Wenn über diesen Besitz nicht mehr Streitigkeiten vorkommen, so hat man dies lediglich der Simplizität und Ehrlichkeit der gemeinen Leute, vielleicht auch manchem Aberglauben derselben zu verdanken. Und denn doch — was für Gegenmittel hat man gegen den Viehdiebstahl als das, daß man seinen Stall wohl zuschliesse, und welche Beweismittel dafür? Würde es nicht von einem wohleingerichteten Staate zu fordern seyn, daß die Stücke des Zuchtviehes gerichtlich bezeichnet würden, und diese Zeichen so unverlezt wären, und so unter der Aufsicht des Gesetzes ständen, als die Grenzsteine selbst. So würde Verwechslung nicht leicht möglich, und der Diebstahl immer zu beweisen seyn. (Wie bei Dienstpferden der Armeen diese Bezeichnung ja allerdings möglich ist.) — Jeder Verkauf müßte nebst dem Zeichen des verkauften Thiers gerichtlich gemeldet werden, und so wäre auch hierbei die erforderliche Sicherheit.

3) Bei andern Klassen der eigenthümlichen Thiere ist das Eigenthum wirklich bestimmt durch den Ort, an welchem sie sich befinden; wenn sie von der Art sind, daß sie in einem bestimmten Raume eingeschlossen werden können, und etwa für die Erreichung

chung unserer Zwecke mit ihnen, müssen. Es ist sodann dem Eigenthümer dieser Ort selbst für den Gebrauch, dieses bestimmte Thier daselbst zu erhalten, zum Eigenthum gegeben und das Thier ist sein Eigenthum, inwiefern es an diesem Ort ist. (Fischteiche, Fischkasten, sogar Vogelhäuser.) Wenn der Fisch aus dem Teiche, wenn der Vogel aus dem Vogelbauer heraus ist, ist er niemandes Eigenthum. (Der Karpfe bleibt Eigenthum im festen Lande, wenn ein Teich in Bäche ausgerissen wäre, weil er in den Bächen sich nicht erzeugt; nicht so, wenn er in einen Fluß käme, weil dann der Eigenthümer sein Eigenthum nicht beweisen könnte. Er hält das Mittel zwischen dem wilden und zahmen Thier, im Lande ist er zahmes, im Flusse wildes. Nicht so mit Hechten u. dergl. —)

4.) Alles Eigenthum wird zugestanden in Beziehung auf den dadurch zu erreichenden Zweck; so auch das der Thiere. Nun hat die Substanz der mehresten Thiere selbst Zweckmäßigkeit, ihr Fleisch kann gegessen, oder wenigstens verschiedene Bestandtheile ihres Körpers können verarbeitet werden; zugleich aber haben die Accidenzen derselben Zweckmäßigkeit (Die Milch der Kühe, die Arbeit der Ochsen und Pferde, die Eier der Hühner u. dergl.)

Es kann daher wohl seyn, dafs das Eigenthumsrecht an die *Substanz* des Thieres beschränkt sey; welches zu entscheiden ist aus dem ursprünglichen Vertrage, und aus den darauf gegründeten Gesezzen; ohne dafs darum das Eigenthum überhaupt, welches je auf die Accidenzen gehen kann, aufgehoben oder beschränkt sey, und man kann da nicht argumentiren:

D

wenn

wenn ich mit meinem Thiere nicht soll machen können, was ich will, wie wäre es denn mein? Es ist nur beschränkt, nur zu einem gewissen durch den Staat verstatteten Gebrauche, dein. So könnte es Gesetz seyn, daß immer ein gewisser Viehbestand erhalten werden müsse, und unter ihn herunter nicht geschlachtet werden dürfe. — Ist dies etwa, so muß der Staat auch Anstalten getroffen haben, daß die nöthige Fütterung erzeugt werde, da ausserdem die Gesetzgebung ihr selbst widerspräche.

Die Thiere pflanzen sich selbst fort, und ihre Jungen sind ein Accidenz derselben, deren Benutzung den Menschen zugestanden wird. In dem Stammthiere ist dem Eigenthümer zugleich die ganze Nachkommenschaft desselben mit zu eigen gegeben; so wie im ersten Saatkorne alle Körner, die daraus erzeugt werden können, weil ihm das Recht zugestanden ist, Vieh zu halten, und Korn zu bauen. Aber die Vermehrung der Heerden kann gar wohl auf eine gewisse Anzahl beschränkt seyn.

5.) Das Thier bewegt sich frei, und nährt sich von den Produkten des Feldes; und dadurch entsteht denn, falls ein Thier Schaden angerichtet, folgender Widerstreit zwischen dem Eigenthumsrecht des Ackerbauers und dem des Viehbesitzers. Ich habe im Staate das Recht das Feld zu bauen, und die Produkte desselben sind ganz mein, antwortet der Erstere. Und ich, antwortet der Leztere, habe in demselben Staate das Recht Vieh zu halten, und dieses Vieh ist durch seine dem Staate wohl bekannte Natur bestimmt, frei seiner Nahrung nachzugehen. Diesen Widerstreit hat
der

der Staat durch Gesetze zu schlichten, gegründet auf den ursprünglichen Eigenthumsvertrag, wodurch er entweder nur einem Theile, dem Viehbesitzer, aufliegt, sein Vieh unter seiner Obhut zu halten, oder billiger auch dem andern aufliegt, sein Feld wohl zu verzäunen. Wer die ihm befohlne Sorgfalt vernachlässigt, ersetzt nicht nur den dadurch entstandenen Schaden, sondern ist überdies strafbar. Entsteht nach Anwendung aller durch das Gesetz geforderten Sorgfalt dennoch Schaden, so ist derselbe anzusehen, als ein Unglück, das auf keines von beiden Rechnung kommt, und welches der Staat tragen muß.

6.) Es ist angenommen, daß einige Thierarten bestimmt sind, als solche die nur Eigenthum seyn können. Sie heißen *zähme*, die unter denselben nicht mit begriffenen, sind lediglich dadurch, daß sie darunter nicht begriffen sind, *wilde*, d. i. niemands Eigenthum. Gerade *diese* Thierarten sind es, die für wilde erklärt werden, darum, weil gerade diese nicht gezähmt, ihre Accidenzen also den Zwecken des Menschen nicht unterworfen werden können. Sie sind jedoch, inwiefern ihre Substanz zu etwas zu brauchen ist, welches aber, da man sie nicht zähmen kann, nur durch ihren Tod möglich seyn dürfte, ein Gut, das die Gemeine nicht vertheilt hat, als ein *Gemeingut*. Sie können keines Einzelnen Eigenthum werden, ehe er sich derselben bemächtigt hat. — Da diese Thiere auch nicht einmal innerhalb der Grenze des Staats erhalten, mithin nicht aufbewahrt werden können für künftige Zeiten, wie unangebauter Boden, so ist sehr zweckmäfsig, daß man sich ihrer bemächtigt, wo man sie findet.

Es findet zwischen ihnen ein großer Unterschied Statt. Entweder diese Thiere sind in einem Elemente eingeschlossen, das den Zwecken der Menschen, wenigstens inwiefern sie *in* und *von* demselben leben, nicht unterworfen ist; im Wasser, (die wilde Fischerei,) oder, ohnerachtet sie in demselben Elemente leben, und davon sich nähren, wovon sich der Mensch nährt, (auf der Erde,) so wird doch der Verlust, den sie anrichten, nicht so hoch geachtet; (die kleinen Vögel, die allerdings manches Körnchen und manche Baumfrucht fressen, dagegen aber auch die schädlichen Insekten gar sehr verringern.) Die rechtliche Behandlung dieser Gegenstände ist nicht einfach. Die wilde Fischerei, (der Vogelfang ist etwas ziemlich zufälliges,) muß getrieben werden; und damit dabei eine Ordnung Statt finde, und sie durch unregelmäßigen Gebrauch nicht ganz aufgehoben werde, ist zweckmässig, daß die Benutzung derselben nach bestimmten Revieren an Einzelne ausgetheilt, und ihnen ausschliessend zugeeignet werde; die dann in Rücksicht dieses Gebrauchs der bestimmten Reviere anzusehen sind, wie jeder andere Eigenthümer, z. B. der des Bodens für den Feldbau. Daß sie keinen ihnen unschädlichen Gebrauch desselben Orts, z. B. die Schiffarth auf ihren Theilen der Flüsse verhindern, oder keine neben ihnen autorisirten, z. B. den Feldbau an ihren Ufern, stöhren dürfen, geht aus den obigen Grundsätzen hervor.

Anders verhält es sich mit solchen wilden Thieren, die dem Menschen schädlich sind, und ihre Zwecke stöhren, und dahin gehört alles eigentlich sogenannte, besonders das größere Wild. Es ist die Pflicht des

des Staats, der die sichere Erreichung seiner Zwecke jedem als sein Eigenthum garantirt hat, ihn besonders den Ackerbau, der dadurch zunächst leidet, gegen die Verwüstung desselben zu schützen. Die Wildheit muß überall der Cultur weichen, und die unregelmäßigen Gewerbe, deren Ertrag für die Ernährung der Volksmenge nicht zu berechnen ist, den regelmäßigen, deren Ertrag man im Voraus in Anschlag bringen kann. Es ist daher jedem vernunftmäßigen Staate anzumuthen, daß er das Wild zunächst gar nicht ansehe, als etwas nutzbares, sondern als etwas schädliches, nicht als ein Emolument, sondern als einen Feind. Der erste Zweck der Jagd ist die Beschützung des Ackerbaus, keinesweges der Besitz des Wildprets. Der Staat hätte dieser Ansicht zufolge durch seine Bedienten diesen Schutz zu besorgen, gerade so, wie er gegen Räuber, Feuer und Wasser zu schützen hat. Es würde dann auch keinem Zweifel unterworfen seyn, daß der Landmann, auf dessen Acker dennoch ein Stück Wild käme, das Recht hätte, dasselbe zu tödten, ohne die zur Jagd verordneten Personen erst herbei zu rufen: so wie derjenige, in dessen Haufe eine Flamme ausbricht, das Recht hat sie auszugiessen, ohne daß darum die durch die Polizei zum Löschen Verordneten Klage gegen ihn erheben.

Nun aber ist, da die Jagd auch beträchtliche Vortheile hat, nicht voranzusetzen, daß der Staat, und damit dieser es könne, die Unterthanen durch ihre Abgaben, noch dafür zu bezahlen haben werden; sondern es ist zu erwarten, daß die Jagd sich selbst belonen und unterhalten werde. Die Jagdgerechtigkeit wird

wird daher am füglichsten, so wie die wilde Fischerei, nach Revieren an Einzelne als Eigenthum ausgegeben werden. Man bemerke, und begreiffe wohl, daß dadurch nicht die Thiere unmittelbar Eigenthum werden; sie sind es nicht eher, als bis der Jäger sie erlegt hat; sondern das Jagdrecht auf diesem bestimmten Reviere wird ausschliessendes Eigenthum. Doch — da der Hauptzweck des Staats dabei, die Beschützung des Ackerbaus ist, kann der Jäger dieses Recht erhalten, nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß das Wild wirklich unschädlich gemacht werde, und daß der Eigenthümer der Jagd allen durch das Wild auf seinem Reviere angerichteten Schaden zu ersetzen verbunden sey; dies geht aus dem Vertrag, den der Einzelne über sein Eigenthum mit dem Staate schloß, und den der Staat mit dem Jäger zu schliessen hat, unwidersprechlich hervor.

Es ist gar kein möglicher Zweck das Wild zu hegen, und zu schonen, ausser für den Jäger selbst. Dieser ist ihm nur insofern zugestehen, als das Wild den Zwecken der Cultur, die stets der Wildheit vorgehen, nicht hinderlich ist, d. h. inwiefern sein Wild im Walde bleibt. Wer es dort tödten würde, würde sich an dem Eigenthume des Jägers vergreifen. Wer es auf seinem Acker antrifft, der erschlägt es mit Recht, um die Beschädigung zu verhüten. Das Leben desselben ist gar nicht garantirt; es ist überhaupt im Staate gar kein möglicher Zweck, sondern nur der Tod desselben ist Zweck. Das erlegte Thier fällt dem anheim, der die Jagdgerechtigkeit auf diesen Reviere hat, und hat es schon Schaden angerichtet, ¹⁰
 erszt

ersezet er dagegen den Schaden; selbst wenn das Thier gar nichts werth wäre, denn er ist ohnedies dazu verbunden. — Aus welchem Rechtsgrunde hätte sich denn der Jäger darüber zu beklagen — „das getödtete Thier hätte noch viel andere erzeugen können, oder ich selbst hätte es mit mehrerem Vergnügen tödten können:“ das ist eine Rede gegen alles Recht, und gegen alle Vernunft. — Der erste Zweck der Jagd ist Beschützung der Cultur, das andere alles ist zufällig. Es wären sonach dem Jäger noch andere Verbindlichkeiten aufzulegen, die sich hierauf beziehen, als die Ausrottung der Raubthiere, aus denen er selbst keinen Nutzen ziehen kann, deren Leben ihm aber auch nicht unmittelbar schadet, (die welche seinem Wildstande schaden, Füchse, Wölfe und dergl. rottet er schon aus) z. B. Hünereier und dergl. Raubvögel, Sperlinge, selbst Raupen und andere schädliche Insekten.

Fände der zuerst angenommene Fall Statt, daß die Jagd nur eine Last wäre, ohne Ertrag, so müßte die Obrigkeit dieselbe besorgen. Da der zweite Fall Statt hat, und mit der Jagd zugleich ein beträchtlicher Nutzen verknüpft ist; welcher, worin eben der Hauptsiz des Uebels ist, in der Regel sich vermehrt, je weniger der Verbindlichkeit Genüge geleistet wird, mithin oft und leicht Klagen gegen den Jäger erhoben werden dürften, so muß derselbe unter der strengen Aufsicht der Obrigkeit stehen. Die Obrigkeit kann sonach die Jagd, die zufolge der ersten Ansicht ihr allerdings, als eine Last anheimfällt, schlechterdings nicht behalten, weil sie mit Emolumenten verknüpft ist; sondern sie muß dieselbe veräußern. Wäre die
Jagd

Jagd in den Händen der Obrigkeit selbst, so würde sie die Parthei des Landmanns, und zugleich der durch Nutzen und Vergnügen bestochene Richter in dieser ihrer eignen Sache; welches gegen alles Recht läuft. Es ist eine ungeheure Absurdität, den Gewinn und das Vergnügen desjenigen, der keine Obrigkeit über sich erkennt, sondern selbst die höchste Obrigkeit ist, an die Bedrückung des Ackerbaus zu knüpfen.

D.

Alle bisher beschriebenen Eigenthumsrechte gehen auf den Besiz der Naturprodukte, blofs als solche; es sey nun, dafs der Natur bei Produktion derselben nachgeholfen werde, wie bei dem Ackerbau und der Viehzucht; oder dafs die ohne alle Anleitung der Kunst von ihr hervorgebrachten Produkte nur aufgesucht werden, wie beim Bergbau, bei der wilden Forstbenutzung, bei der wilden Fischerei und der Jagd. Wis wollen deswegen diese Klassen der Staatsbürger mit einem allgemeinen Namen nennen, die *Producenten*.

Nun ist es sehr möglich, dafs diese rohen Produkte noch einer besondern Zubereitung durch die Kunst bedürfen, um den Zwecken der Menschen angemessen zu seyn, und wir wollen in dieser ganz empirischen Untersuchung ohne weitere Deduktion a priori uns nur auf das factum stützen, dafs es so ist. Es ist zu erwarten, dafs andere Staatsbürger sich lediglich dieser Verarbeitung der rohen Materialien für die Zwecke ihrer Mitbürger widmen werden: und dies giebt eine zweite Klasse der Staatsbürger, die ich *Künstler* in der
weit

weitesten Bedeutung des Worts, nennen will. Der Unterschied ist scharf, und die Benennung an sich vollkommen richtig. Alle die vorhergenannten überlassen die Natur ganz ihr selbst, sie schreiben ihr nichts vor, sondern sie versetzen sie nur unter die Bedingungen der Anwendung ihrer bildenden Kraft. Die, welche blos Produkte aufsuchen, thun nicht einmal dies. Sobald die Natur ihr Geschäfte vollendet hat, ist die Arbeit der Producenten zu Ende; das Produkt ist reif, oder das rohe Produkt ist da. — Die von der zweiten Klasse treten nun ein, die gar nicht mehr auf die Beihülfe der Natur rechnen, indem der Bildungstrieb des Produkts entweder schon durch die Reife getödtet ist, oder sie selbst ihn für ihren Zweck tödten müssen. Sie setzen die Theile ganz nach ihrem eignen Begriffe zusammen, und in ihnen selbst, nicht in der Natur, liegt die bewegende Kraft. Etwas auf diese Art zu Stande gebrachtes heisst ein Kunstprodukt. Jeder Faden der Spinnerin ist eins. Nun hat man zar das Wort *Künstler* besondern Klassen dieser Arbeiter besonders gewidmet. Aber dieser Sprachgebrauch kann dem unsrigen, der sich auf eine richtige Eintheilung a priori gründet, und den wir keinesweges allgemein zu machen fodern, sondern nur, durch das Bedürfnis gedrungen, für diese Untersuchung uns vindiciren, keinen Eintrag thun.

Es muß einer Anzahl Bürger ausschliessend das Recht zugestanden werden, gewisse Gegenstände auf eine gewisse Weise zu bearbeiten. Haben sie kein ausschliessendes Recht, so haben sie kein Eigenthum. Sie haben Verzicht gethan auf die Beschäftigungen
der

den andern, diese aber nicht auf die andern. Der Eigenthumsvertrag mit ihnen ist einseitig; blofs verbindend, aber nicht berechtigend. Er ist sonach null und nichtig. — Eine zu einer gewissen Bearbeitung eines gewissen Produkts ausschliessend berechnete Anzahl von Bürgern, nennt man eine *Zunft*. Die Mißbräuche bei denselben, Ueberbleibsel der ehemaligen Barbarei und der allgemeinen Ungeschiktheit, sollten nicht seyn; aber sie selbst müssen seyn. Die allgemeine Freigebung dieser Erwerbzweige läuft gradezu gegen den ursprünglichen Eigenthumsvertrag.

Der Künstler muß von seiner Arbeit leben können, laut des oben geführten Beweises. Es sind im allgemeinen zwei Klassen derselben zu unterscheiden; solche, die blofs ihre Arbeit aufwenden, denen aber der Stoff nicht zu eigen gehört, (*operarii*) und solche, deren Eigenthum der Stoff ist, (*opifices*.) Den erstern muß Arbeit, den letztern Absatz ihrer Waaren durch den Staat garantirt werden.

(Ist es den Einzelnen zu verbiethen, ihre Holzschuhe, oder Leinwandröcke sich selbst zu machen? Dies könnte nur im äussersten Elende, und bei der übelsten Organisation des Staats einem einfallen, der seine Zeit und Kräfte wenig in Anschlag brächte, und dem es an einem anzubietenden Aequivalent gänzlich mangelte; denn ausserdem würde er nichts dabei gewinnen, sondern vielmehr verlieren. Darum ist in der Gesetzgebung eines wohlleingerichteten Staates darauf gar nicht Rücksicht zu nehmen.)

Der

Der Inhalt des Vertrags Aller mit den Künstlern ist der; ihr habt zu versprechen, diese Art der Arbeit uns in hinlänglicher Menge und tüchtig zu liefern, wir dagegen versprechen, sie nur von euch zu nehmen. Würden die Zünfte nicht tüchtige Arbeit liefern, so verlören sie ihr durch den Vertrag erlangtes ausschliessendes Recht; daher ist die Prüfung eines jeden, der in die Zunft, d. i. in den Vertrag aufgenommen werden will, eine gemeinschaftliche Angelegenheit. Der Regent, vielleicht im Namen desselben die Zunft selbst, als ein Regierungscollegium für diesen Theil der Verwaltung, muß berechnen, wie viele Personen von jeder Handthierung leben können, aber auch wie viele nöthig sind, um die Bedürfnisse des Publikums zu befriedigen.

Können nicht alle leben, so hat sich der Staat verrechnet: er muß ersetzen, und den Einzelnen andere Nahrungszweige anweisen,

E.

Aber der Künstler nährt sich nicht von seinem Werke, sondern von den Produkten. Es müssen sonach deren immer so viele vorhanden seyn, als die Einwohner, Producenten sowohl als Künstler, wenigstens von einer Einsammlung bis zur andern bedürfen, um ihr Leben zu erhalten.

Nun kann der Künstler nur gegen seine Arbeit oder sein Fabrikat die Producte des Producenten, und umgekehrt dieser die Arbeit oder das Fabrikat, nur gegen seine Produkte verlangen.

Es

Es wird ein Tausch Statt finden, den der Staat zu reguliren, d. h. so einzurichten hat, das gegen jede Arbeit (oder gegen jedes Fabrikat) so viele Produkte vorhanden seyn, und gereicht werden, als ihrer der Künstler bedurfte, um während der Zeit der *Verfertigung zu leben*; und umgekehrt, das für jedes übrige Produkt des Producenten, nach dem so eben angegebenen Verhältnisse, das bestimmte Fabrikat zu haben sey, dessen er bedarf. — Es muß ein vollkommenes Gleichgewicht seyn zwischen rohen Produkten und Fabrikaten.

Es dürfen nicht mehrere Künstler seyn, als von den Produkten des Landes sich nähren können. Ein unergiebiges Boden duldet keinen Luxus. Das Volk muß sich dann einschränken. (Iedoch leidet dieser Satz durch den auswärtigen Handel, auf welchen wir hier nicht sehen, sondern jeden Staat als ein für sich bestehendes Ganzes betrachten, viele Einschränkung. Da der auswärtige Handel ein Volk abhängig macht, und auf die gleichmäßige Fortdauer desselben nicht zu rechnen ist, so wäre jedem Staate zu empfehlen, das er sich einrichte, um ihm entbehren zu können.)

Jeder muß sobald als möglich haben können, was er bedarf. Diese Besorgung des Tausches erfordert Menschen, die sich demselben ausschliessend widmen; den *Kaufmannsstand*. Das Recht; Kaufmannschaft zu treiben, wird einer bestimmten Anzahl von Bürgern, die der Staat zu berechnen hat, ausschliessend, als ihr Eigenthum im Staate, zugestanden.

Sie müssen leben können. Uebrigens steht der Handel unter der Aufsicht des Staats, wovon sogleich mehr.

Dergleichen Tauschverträge, ob sie über Kraftanwendung oder Sachen, ob sie unmittelbar zwischen Producenten und Künstlern, oder ob sie durch Vermittelung des Kaufmanns geschlossen werden, (man hat sie in der Formel zusammengefaßt *do, ut des, facio, ut facias, do, ut facias, facio ut des*) stehen unter der Garantie des Staats, und der Staat hält über ihre Erfüllung, weil sie etwas sind, das schlechthin gültig seyn muß, wenn ein rechtliches Verhältniß der Menschen neben einander möglich seyn soll. Der Staat kann nicht garantiren, was er nicht kennt, sonach giebt er Geseze darüber, welche Verträge gültig seyn sollen und welche nicht. Ein *gegen* das Gesez geschlossener Vertrag hat keine Gültigkeit. Ein *ohne* das Gesez geschlossener Vertrag hat keine *rechtliche* Gültigkeit, sondern die Sache fällt auf das Gebiet der Moralität und Ehre. Alle Gültigkeit der Verträge kommt unmittelbar, oder mittelbar, mittelst des positiven Gesetzes, aus dem Rechtsgesetze; nach dem Grundsatz: dasjenige, ohne welches kein rechtliches Verhältniß möglich wäre, ist absolut rechtsgültig.

In diesem Tausche der Produkte gegen Fabrikate und Mühwaltung ist nun natürlicherweise, ein entschiedener Vortheil auf der Seite des Producenten. Derselbe kann, wenigstens größtentheils, ohne die Kunstwerke der Künstler, der letztere kann nicht ohne die Produkte des erstern bestehen. Nun ist dem
Künst-

Künstler im Bürgervertrage versprochen, daß er von seiner Arbeit leben, d. h. daß er stets die *gebührenden* Produkte (der Maaßstab ist schon oben angegeben) für sie soll haben können. Der Producent ist also, zufolge des Bürgervertrages, verbunden, zu verkaufen. Nun aber sind, nach obigem, seine Produkte sein absolutes Eigenthum, und es mußte ihm sonach frei stehen, sie so hoch zu verkaufen, als er kann. Nach dem aber, was wir so eben erwiesen haben, kann ihm dies nicht erlaubt werden. Es mußte sonach *höchster Preis* der Lebensmittel und der gangbarsten rohen Produkte für die Fabrikation gesetzt werden. Wenn nun der Producent um diesen Preis nicht verkaufen wollte, und dem Staate nicht das Recht zuzusprechen ist, ihn zum Verkauf durch physische Gewalt zu nöthigen; so mußte der Staat wenigstens seinen Willen nöthigen können. Diesen Zweck würde er am füglichensten erreichen können, durch Verkauf aus eigenen Magazinen, deren Anlegung, da nach obiger Theorie der Landbauer seine Abgaben in Produkten zu entrichten hat, ihm sehr leicht seyn mußte. Der Künstler ist gar nicht in der Lage den Producenten merklich bedrücken zu können, denn er bedarf immer Lebensmittel. (Ich rede nemlich von der hier beschriebenen Staatsverfassung; nicht von der gewöhnlichen, wo der Landbauer seine Abgaben in baarem Gelde zu entrichten hat, und daher bei herannahenden Terminen es dem Geldbesitzer oft leicht macht, ihm seine Produkte abzudrücken.)

Doch ist ein Unterschied zu machen, zwischen denjenigen Fabrikaten, die dem Producenten unentbehrlich

behrlich sind, und denen, die es nicht sind. — Zu den ersten gehören die Werkzeuge des Ackerbaus, überhaupt alles zur Produktion oder zum Auffinden der Produkte gehöriges, ferner wärmende Kleidung in rauhen Klimaten, und Dach und Fach. Für diese Gegenstände muß, wie für die Produkte, ein höchster Preis gesetzt werden; und damit der Staat über sein Gesetz halten könne, gehören in die Magazine desselben die Werkzeuge des Ackerbaus, und die ersten Bedürfnisse für die Kleidung; und in seine Dienste Maurer und Zimmerleute, durch die er allenfalls Häuser bauen lasse. Bloßer Bedürfnisse des Luxus kann der Producent sich enthalten, wenn sie ihm zu theuer sind. Ihr Genuß ist ihm nicht garantirt. (Der Staat hat zu sorgen, daß das entbehrliche, besonders das nur durch auswärtigen Handel herbeizuführende, auf dessen Fortdauer nicht zu rechnen ist, nicht unentbehrlich werde. Dies könnte am füglichsten geschehen, durch sehr starke Auflagen auf dergleichen Artikel. Die Absicht solcher Anstalten muß nicht seyn, daß die Auflage häufig eingehe, sondern daß sie *nicht* eingehe. Geht sie häufig ein, so ist sie immer höher zu steigern. Nur geschehe dies nicht hinterher, nachdem durch die bisherige Sorglosigkeit des Staats dergleichen Artikel schon zum Bedürfnis geworden, und der Genuß derselben durch das bissheringe Stillschweigen des Gesetzes gewissermassen garantirt ist.)

F.

Wir sind in einen Widerspruch verwickelt.

Thesis. Jedem Staatsbürger, der seine Schutz- und Unterstützungspflicht erfüllt, garantirt dagegen
der

der Staat, das absolute uneingeschränkte Eigenthum dessen, was ihm übrig bleibt, zufolge des Staatsvertrags. Jeder muß das seinige verderben, umkommen lassen, wegwerfen dürfen, damit anfangen dürfen was er will wenn er nur ändern damit keinen positiven Schaden zufügt.

Antithesis. Der Staat nimmt immerfort alles übriggebliebene, die Produkte des Producenten, die Fabrikate und Arbeit des Künstlers, in Anspruch für den nothwendigen Tausch; zufolge des im Staatsvertrage enthaltenen Grundsatzes: jeder muß leben können durch seine Arbeit, und muß arbeiten, um leben zu können. Der im Staatsvertrage liegende Eigenthumsvertrag steht sonach im Widerspruch mit sich selbst. Er und eine unmittelbare Folgerung aus ihm widersprechen sich.

Sobald wir den Grund des Widerspruchs finden, ist er auch gelöset.

Der Staat nimmt jenes Uebriggebliebene, nicht in Absicht seiner *Form*, als Uebriggebliebenes und Eigenthum, sondern um seiner *Materie* willen in Anspruch, er nimmt es deswegen in Anspruch, weil es etwas ist, das zum Leben gebraucht wird.

Um den Widerspruch gründlich zu lösen, müßte daher *Form und Materie* desselben geschieden werden. Der Staat müßte über das *Materiale* schalten können, ohne das *Formale* zu berühren.

Ohne einen hier unnöthigen Tiefsinn zur Schau auszulegen, entscheide ich sogleich die Sache. Es muß

mufs eine blofse Form des Eigenthums, ein blofses Zeichen desselben geben, das alles nützliche und zweckmäßige im Staate bezeichne, ohne doch selbst die geringste Zweckmäßigkeit zu haben; indem es ausserdem der Staat für den öffentlichen Gebrauch in Anspruch zu nehmen, berechtigt seyn würde.

So etwas heifst *Geld*. Der Gebrauch des Geldes mufs im Staate nothwendig eingeführt werden. Hierdurch ist die Schwierigkeit gehoben. Der Producent darf seine Produkte nicht behalten, sondern mufs sie hingeben. Aber sie sind ja sein durch den Staat garantirtes absolutes Eigenthum? — Er soll sie auch nicht umsonst, sondern gegen Fabrikate hingeben. Aber er braucht jezt eben keine Fabrikate, wenigstens die nicht, die ihr ihm anbietet. So erhält er *Geld*. — Eben so von seiner Seite der Künstler.

Der Staat ist dem Producenten für seine Produkte Fabrikate, dem Künstler für seine Fabrikate Produkte zu verschaffen schuldig. Es hat bis jezt einer das für das seinige ihm zu Tausch gebrachte Aequivalent nicht gewollt, — und dafür das Zeichen seines Werths in Gelde erhalten. Die Waare ist ihm aufgehoben worden. Sobald er sie in Natur haben will, mufs er sie gegen das Zeichen derselben erhalten können. Ieder mufs für sein Geld zu jeder Zeit alles haben können, dessen Genufs überhaupt der Staat garantirt hat; denn jedes Stück Geld in den Händen einer Privatperson ist ein Zeichen einer Schuld des Staats.

Die im Staate umlaufende Summe des Geldes repräsentirt alles Verkäufliche auf der Oberfläche des

E.

Staats.

Staats. Wenn bei bleibender Menge des Geldes, die Menge des Verkäuflichen steigt, so vermehrt sich in demselben Verhältnisse, der Werth des Geldes; wenn bei bleibender Menge des Verkäuflichen, die Menge des Geldes steigt, so vermindert sich in demselben Verhältnisse der Werth desselben. Es kömmt sonach, wenn ein Staat isolirt betrachtet wird, nicht darauf an, ob mehr oder weniger Geld in ihm sey: diese Vermehrung oder Verminderung ist nur scheinbar. Die grölsere Menge hat keinen höhern Werth, als die geringere, indem beide immerfort dasselbe, den Inbegriff des Verkäuflichen auf der Oberfläche des Staats repräsentiren; und für jeden bestimmten Theil alles umlaufenden Geldes fortdauernd derselbe bestimmte Theil des Verkäuflichen zu haben ist.

Es liegt im Begriffe des Geldes, wie wir gesehen haben, daß das Materiale desselben gar keine Zweckmäßigkeit für den Menschen habe. Der Werth dieses Materiale muß sich blofs auf die allgemeine Meinung und Uebereinkunft gründen. Jeder muß nur wissen, daß jeder andere es als Aequivalent dieses bestimmten Theils des Verkäuflichen anerkennen werde. *Gold* ist in dieser Rücksicht ein sehr gutes Geld; denn der wahre Werth desselben, seine Zweckmäßigkeit, verschwindet fast in nichts gegen den eingebildeten Werth desselben, als Zeichen. *Silber* ist bei weitem nicht ein so gutes Geld, denn es hat selbst eine beträchtliche innere Zweckmäßigkeit zur Verarbeitung. Diese Materien sind um ihrer Seltenheit willen, und wie sie sich nicht willkürlich durch irgend einen Staat vermehren lassen, zu Gelde für die Welt geworden

den. *Papier- und Ledergeld*, ist, wenn das Nachmachen desselben durch die Privatpersonen, nur verhindert werden kann, das zweckmäfsigste Geld für einen isolirten Staat, weil der Werth der Materie gegen den künstlichen Werth gar nichts sagen will. Auch würde die so leicht mögliche willkührliche Vermehrung desselben durch den Staat keinen Schaden bringen, weil nach der obigen Bemerkung, der Werth des Geldes verhältnißmäfsig mit der Menge desselben fällt. Da aber heut zu Tage wenigstens alle policirten Staaten auswärtigen Handel treiben, und die Fremden sich schwerlich darzu verstehen möchten, das willkührlich ins Unendliche sich vermehrende Geld des Staats zu dem gleichen Werth anzunehmen; so werden dadurch diese Geldsorten selbst im Staate, gegen Gold und Silber, das in und ausser dem Staate den gleichen Werth hat, beträchtlich verlieren; und dies um so mehr, je mehrere Waaren der Staat aus der Fremde zieht, und je weniger er selbst an sie zu verkaufen hat, um dadurch sein Landesgeld einzulösen.

Das Geldschlagen kommt nur dem Staate zu; weil nur er allen Einzelnen für den Werth desselben Bürge seyn kann. Darum sind die Bergwerke ein nothwendiges Regale.

Von den Produkten oder Fabrikaten der Bürger werden die Abgaben abgezogen. Sie können, wie sich von selbst versteht, auch in Gelde abgetragen werden, da das Geld das durch den Staat selbst autorisirte Zeichen aller Dinge ist. Nur soll jedem freistehen, sie auch in Natur zu entrichten, wenn er will;

da dies die ursprüngliche Einrichtung ist. Sie müssen, damit Gleichheit, und Gleichförmigkeit in den Abgaben sey, auf Naturalien festgesetzt seyn, weil der Werth eines bestimmten Geldstücks sehr veränderlich ist; und, falls sie in Geld entrichtet werden, ist zu bezahlen, was gegenwärtig die als Maasstab der Abgabe angenommene Sache im Handel kostet. Doch wird in dem von uns beschriebenen Staate, in welchem über einen höchsten Preis der ersten Bedürfnisse gehalten wird, diese Veränderlichkeit des Geldwerths nicht sehr beträchtlich seyn.

Was nach Entrichtung der Abgaben übrig bleibt, ist zufolge des Staatsvertrags reines Eigenthum. Da der Staat aber doch, zufolge desselben Vertrags, das Recht hat, jeden zur Mittheilung an die Staatsbürger, die dessen bedürfen, zu nöthigen, so erhält jeder dafür *Geld*. Dieses ist nun *absolutes reines Eigenthum, über welches der Staat gar kein Recht mehr hat*. Jedes Stück Geld, das ich besitze, ist zugleich das Zeichen, dafs ich allen meinen bürgerlichen Verbindlichkeiten Gnüge gethan habe. Ich bin hierüber der Aufsicht des Staats gänzlich entzogen. Abgaben vom *Geldbesitz* sind völlig absurd. Alles Geld ist seiner Natur nach schon vergeben.

Vorräthe, die man sich für sein Geld zum Privatgebrauch verschafft hat; keinesweges zum Handel, als welcher unter der Aufsicht des Staats steht; überhaupt alles, zu eigenem Gebrauch eingekauft, Mobilien, Kleidungsstücke, Pretiosen, sind gleichfalls, und aus dem gleichen Grunde, *absolutes Eigenthum*.

G.

Der Staat ist, zufolge des Bürgervertrags, schuldig, das Geldeigenthum, und alles, was in diesem Range steht, kurz alles absolute Eigenthum, zu schützen, und jedem die Sicherheit desselben zu garantiren. Nun sind aber diese Dinge sämmtlich, und besonders das Geld von der Art, dafs das Eigenthum davon in Beziehung auf bestimmte Personen gar nicht bestimmt werden kann. (Dafs der zwischen diesen und jenen Grundstücken liegende, durch solche Grenzsteine bezeichnete Acker mein gehöre und keinem andern Menschen, soll in den Gerichtsbüchern meines Orts niedergeschrieben stehen; und wenn darüber ein Streit entstünde, werden dieselben ohne weiteres entscheiden. Aber dafs dieses bestimmte Thalerstück mein gehöre, und keinem andern, wie läfst sich denn dies bezeichnen? Alle Thalerstücke sehen einander gleich, und sollen es, weil sie bestimmt sind, ihre Eigenthümer ohne weitere Formalität zu wechseln.)

Ferner kann der Staat gar nicht Notiz davon nehmen, wie viel baares Geld und dergl. jeder besitze, und wenn er könnte, darf er nicht; der Staatsbürger braucht dies nicht zu dulden; denn er ist in dieser Rücksicht über alle Aufsicht des Staats hinaus. Wie soll nun der Staat schützen, was er nicht kennt, was er nicht kennen soll, und was, seiner Natur nach, ganz unbestimmbar ist? Er müfste es unbestimmt, d. i. überhaupt schützen. Für diesen Behuf aber müfste es an etwas bestimmtes angeknüpft, und damit unzertrennlich verbunden werden; welches, da diese Gegenstände ihr ganz eigenes, und ihnen allein zukommen,

kommendes Recht haben, ausdrücklich als *Libegriff alles absoluten*, dem Staat selbst unverleztlichen, und seiner Aufsicht gänzlich entzogenen *Eigenthums* gesetzt wäre. Dieses bestimmte müfste ein solches seyn, das sichtbar, bekannt, und durch die Person des Eigenthümers bestimmbar wäre.

Dieses bestimmte, an welches das unbestimmte angeknüpft wird, kann zweierlei seyn; und diese Unterscheidung geht hervor aus einer Unterscheidung des zu bestimmenden unbestimmten. Nämlich, der Staat hat jedem, nach dem er die Staatslasten getragen, den *Gebrauch* der selbst erbauten oder fabricirten, oder erkaufften Güter zugestanden. Durch den unmittelbaren vom Staate zugestandenen Gebrauch wird sonach ein Eigenthum im Staate bezeichnet, und bestimmt. Was jemand unmittelbar gebraucht, davon ist vorauszusetzen, daß es sein gehöre, bis das Gegentheil erwiesen ist; denn es ist in einem wohl verwalteten Staate anzunehmen, daß er gegen den Willen des Gesetzes gar nicht zum Gebrauche gekommen wäre. Aber durch den unmittelbaren Gebrauch wird etwas mit dem Körper verknüpft. Was also jemand in den Händen hat, auf dem Leibe, an dem Leibe trägt, das ist dessen, der es in den Händen, oder auf dem Leibe hat; und ist dadurch sattsam bezeichnet. Geld, das ich in der Hand trage, auszahle, in meinen Kleidern trage, ist, wie die Kleider, an die es geknüpft ist, *mein*. (Die Lazaroni's haben alles ihr absolutes Eigenthum stets auf dem Leibe.)

Nun aber ist gesagt, daß nicht nur das, was ich unmittelbar gebrauche, sondern auch, was ich für den
künf-

künftigen Gebrauch bestimme, mein absolutes Eigenthum sey. Nun ist nicht zu erwarten, und mir nicht zuzumuthen, daß ich das alles stets auf dem Leibe trage. Es muß demnach ein Surrogat des Leibes geben, durch welches das, was damit verknüpft ist, absolut dadurch, daß es damit verknüpft ist, als mein Eigenthum bezeichnet werde. So etwas nennen wir das *Haus*. (Gebäude, im weitesten Sinne des Worts, das Zimmer, das jemand gemiethet hat, die Lade der Dienstmagd, der Koffer, der auf die Post gegeben wird u. dergl.) Mein Haus überhaupt steht unmittelbar unter dem Schutze, und der Garantie des Staats, und dadurch denn auch mittelbar alles was darinnen ist. Gegen gewaltsamen Einbruch bürgt der Staat. — Aber der Staat weiß nicht, und soll nicht wissen, was darinnen ist. Die einzelnen Gegenstände als solche, stehen also unter meinem eigenen Schutze und unter meiner eigenen absoluten Herrschaft; so wie alles, was ich in meinem Hause, — es versteht sich so, daß der Effekt innerhalb den Ringmauern desselben bleibt, — thue. Die Aufsicht des Staats geht bis zum Schlosse, und von da geht die meinige an. Das Schloß ist die Grenzscheidung der Staatsgewalt und der Privatgewalt. Dafür sind Schlösser, um die Selbstbeschützung möglich zu machen. In meinem Hause bin ich selbst dem Staate heilig, und unverletzlich. Er darf darin in Civilsachen mich nicht angreifen, sondern muß warten, bis er mich auf öffentlichem Boden findet. Wodurch jedoch dieses *Hausrecht* verloren wird, wird sich in der Lehre von der Criminalgesetzgebung zeigen. —

Durch

Durch mein Haus wird mein absolutes Eigenthum bestimmt. Es ist etwas ein solches Eigenthum, weil es — es versteht sich, mit Bewilligung und Bewußtseyn des Staats — darein gekommen ist. Dafs ich ein Haus habe, und etwas darinnen, ist, in der hier beschriebenen Verfassung, der sichere Beweis, dafs ich meine Verbindlichkeiten gegen den Staat vollendet habe: ausserdem und zuvor habe ich keines; denn der Staat zieht zuerst dasjenige ab, was ich ihm schuldig bin.

H.

Wenn ich absoluter Herr und Beschützer bin in meinem Hause, in der bestimmtesten Bedeutung des Worts, d. i. in meinem Zimmer, wenn ich kein eigenes Haus habe, so steht alles, was hinein kommt, unter meiner Herrschaft, und unter meinem Schutze.

Niemand darf, ohne meinen Willen, mein Haus betreten. — Selbst der Staat kann mich nicht zur Ertheilung dieser Erlaubniß nöthigen, da er selbst ja nicht ohne meinen Willen eindringen darf. Im Hause stehen wir nicht mehr unter der Aufsicht und Garantie des Staats, sondern unter unsrer eignen, wir übergeben uns sonach in Rücksicht unserer persönlichen Sicherheit einander auf Treue und Glauben. Was im Hause vorfällt, ist Privatsache, und kann verziehen werden; was öffentlich vorfällt, ist ein öffentliches Vergehen, wo die Verzeihung des Beleidigten keinesweges losspricht. Es wird ein stillschweigender Vertrag über die gegenseitige Sicherheit des Leibes und Gutes getroffen. Wer diesen auf Treu
und

und Glauben geschlossenen Vertrag bricht, ist ehrlos, d. h. er macht sich alles weitem Zutrauens unfähig. (So hat von jeher bei allen Nationen ein tief eingepflanzter, sittlicher Sinn entschieden. Allenthalben ist es für ehrlos gehalten worden, daß der Wirth seinen Gast, der Gast seinen Wirth, im eignen Hause beleidige. Allenthalben hat auf der heimlichen Dieberei eine Infamie geruht, die den offenen gewaltsamen Raub nicht traf. Der letztere ist wenigstens wohl eben so schädlich, als der erstere; auf Eigennuz konnte sonach diese allgemeine Meinung sich nicht gründen. Aber Rauben ist rüstig, es setzt einer Gewalt, die nie traut, offenbare Gewalt entgegen; der Diebstahl ist feig, er benutz das Vertrauen des andern, um ihn zu verletzen.)

Alles was im Hause ist, das baare Geld, Mobilien, Viktualien u. s. f. (ausgenommen das letztere bei Kaufleuten) ist der Aufsicht des Staats entzogen, und das Eigenthum desselben, ist gar nicht unmittelbar assekurirt. Alle Verträge, die über dasselbe geschlossen werden, werden auf Treu und Glauben geschlossen. — (Es sey denn, daß man für diesen Akt sich als Kaufmann erkläre, und die Sache von dem Staate wolle assekuriren lassen, welches jedem, der nicht traut, frei stehen muß, und worüber der Staat Gesetze zu machen hat.) Leihe ich Geld aus auf das ehrliche Wort des andern, so habe ich, wenn derselbe sein Wort nicht hält, und die Schuld abläugnet, keine Hülfe beim Staate: mit Recht, denn unser Vertrag ist nicht unter der Garantie desselben geschlossen, und ich kann die Schuld nicht rechtskräftig beweisen.

Nehme

Nehme ich hingegen einen Wechselbrief von ihm, so wird unser Vertrag, da der Staat einen Wechsel für einen rechtskräftigen Beweis der Schuld erklärt hat, unter der Garantie des Staats geschlossen, und der Staat ist mir in diesem Falle seinen Schutz schuldig. Wenn auf bloße Treue und Glauben geschlossene Verträge gebrochen werden, hat der Verletzte bei dem Staate keine Hülfe; aber der sie gebrochen hat, ist ehrlos.

Die *Ehre* des Bürgers ist die Meinung anderer von ihm, daß er Treue und Glauben halte; in solchen Fällen versteht es sich, wo der Staat nichts garantiren kann, denn wo er garantirt, da wird alles erzwungen, und ist von Treue und Glauben nicht die Rede.

Der Staat hat weder das Recht, noch die Macht, zu befehlen, daß die Bürger unter einander sich trauen sollen; denn er selbst ist auf das allgemeine Mistrauen aufgebaut, auch wird ihm selbst nicht getraut, und ist ihm nicht zu trauen, wie wir durch die ganze Constitution erwiesen haben.

Eben so wenig hat der Staat das Recht, das Zutrauen überhaupt zu verbieten. Er hat allerdings das vollkommene Recht, zu verbieten, daß etwas auf bloße Treue und Glauben abgemacht werde, was unter seinem Gebiete liegt: und die Rechtsfolgen aller solchen Verhandlungen aufzuheben. Denn es würde dadurch Unordnung einreissen, und die Garantie der unbekanntenen Rechte der Privatpersonen würden ihm unmöglich werden. Ein Acker, ein Garten, ein Haus, kann nur unter obrigkeitlicher Aufsicht veräußert wer-

werden; denn die Obrigkeit muß wissen, wer jedesmal der wahre Eigenthümer sey. Aber da der Staat in jene Region des absoluten Eigenthums gar nicht eingreifen, gar nicht Notiz davon nehmen darf, was jeder damit thue; da dem Einzelnen erlaubt seyn muß, es wegzuerwerfen, zu verderben u. s. f.: warum sollte er es nicht auch auf Treue und Glauben hingeben dürfen? Baares Geld und Geldeswerth muß demnach ohne obrigkeitliche Autorität ausgeliehen werden dürfen.

Nun soll aber dennoch der Staat das absolute Eigenthum jedes Staatsbürgers schützen. Was kann er thun, um es gegen Ehrlosigkeit zu schützen? Nichts weiter, *als dafs er alle Bürger gegen die ihm bekannten ehrlosen Menschen warne.*

Recht und Pflicht dies zu thun, liegt im Eigenthumsvertrage; der Staat muß gegen alle Gefahren schützen; Ehrlosigkeit aber ist eine große Gefahr. Er hat sie sonach, soviel an ihm liegt, unmöglich zu machen. Auf die hier angezeigten Ehrlosigkeiten ist die Strafe der Infamie zu legen. (Nur auf die angezeigten Ehrlosigkeiten; denn der Staat kann die Meinung, besonders eine im Wesen des Menschen gegründete Meinung, wie diejenige, von der hier die Rede ist, nicht verändern. *Voltaire* z. B. schlägt vor, den Zweikampf mit Infamie zu belegen. Dies ist unmöglich, denn die Menschen sind nicht dahin zu bringen, den, der sich selbst in die gleiche Lebensgefahr setzt, als den andern, für ehrlos zu halten (für sinnlos mag man dergleichen Menschen halten); so
wie

wie im Gegentheil jedermann den Meuchelmord für entehrend hält.) Der Staat aber kann nicht *verbieten* dem Ehrlosen zu trauen. Wer es will, muß es auf seine eigene Gefahr thun dürfen.

Niemand hat das Recht zu fodern, daß der andere ihm traue; oder daß der Staat ihn dazu nöthige Zutrauen wird erworben, und freiwillig gegeben. Aber jeder hat das Recht zu fodern, daß er nicht ohne sein Verschulden für ehrlos ausgegeben werde. Das Zutrauen der andern ist für ihn ein großes Gut, das er sich möglicherweise etwa erwerben kann, und das von ihrer freien Güte abhängt. Dieser Möglichkeit darf er nicht beraubt werden; und es findet Klage Statt gegen den, der dies etwa versuchen möchte.

Das Recht auf Ehre im Staate, ist daher eigentlich nur das Recht, nicht ohne sein Verschulden für ehrlos ausgegeben zu werden. Der Staat hat es garantirt dadurch, daß er selbst als Ganzes, und alle Einzelne zufolge des Rechtsgesetzes, Verzicht gethan haben, über diesen Punkt in den natürlichen Gang der Sachen und der Meinung einzugreifen. Es ist ein bloßes negatives Recht.

I.

Vom Rechte der persönlichen Sicherheit und Unverletzlichkeit.

Die Freiheit und absolute Unverletzlichkeit des Leibes jedes Staatsbürgers wird im Staatsbürgervertrage nicht ausdrücklich garantirt, sondern zugleich mit der Persönlichkeit beständig vorausgesetzt. Auf sie gründet

gründet sich die ganze Möglichkeit des Vertrags, und alles dessen, worüber man sich verträgt. Man kann den Bürger nicht stoßen, schlagen, nicht einmal halten, ohne ihn im Gebrauche seiner Freiheit zu stören, sein Leben, sein Wohlseyn und seine freie Thätigkeit zu vermindern. Schläge oder Wunden verursachen Schmerz; aber jeder hat das Recht so wohl zu seyn, als er kann, und es ihm die Natur erlaubt. Das freie Wesen darf ihn darin nicht stören. Angriff auf den Körper, ist Verletzung *aller* Rechte des Bürgers auf einmal; sonach allerdings ein Verbrechen im Staate, weil der Gebrauch aller seiner Rechte durch die Freiheit seines Körpers bedingt ist.

Auf öffentlichem Gebiete, — alles ausser dem Hause ist öffentliches Gebiet, z. B. der Acker, (der Garten wird gemeiniglich zum Hause gerechnet, und hat Hausrecht) auf öffentlichem Gebiete stehe ich immerfort unter dem Schutze und der Garantie des Staats. Jeder Angriff auf meine Person dasebst ist ein öffentliches Verbrechen; der Staat muß es angemäsig, und ohne dafs es darzu noch einer besondern Klage bedürfe (*ex officio*) untersuchen, und bestrafen, und die Privatpersonen können sich darüber nicht vergleichen.

Aber im Hause stehen wir nicht unter dem Schutze, noch unter dem Gebiete des Staats, wiewohl das Haus selbst darunter steht. Was das letztere betrifft, so ist gewaltsamer Einbruch, es sey bei Tag oder bei Nacht, ein öffentliches Vergehen, und steht unter den Regeln desselben. Aber, wer ohne eingebrochen, ohne

ohne ein *Schloß* erbrochen zu haben (dafür ist das An-
klopfen an die Thiere eingeführt, welches doch ja nicht
abgeschafft werden sollte, und das *herein* ist die Rechts-
ertheilung) bei mir ist, der ist mit meinem guten Wil-
len, und auf gegenseitige Treue und Glauben bei mir.
Ich habe nicht vorausgesetzt, daß er mich oder das
meinige gewaltsam angreifen würde, ausserdem hätte
ich ihn nicht aufgenommen.

Wenn er mich nun aber doch gewaltsam angreift,
es sey an meinen Gütern, oder unmittelbar an meiner
Person, oder an beiden, weil ich etwa gegen den er-
sten Angriff mit meiner Person mich vertheidige, habe
ich dann doch Schuz vom Staate zu fodern, und zu
erwarten? —

Zuförders weifs der Staat nicht, was in meinem
Hause vorgeht, hat nicht das Recht es öffentlich zu
wissen, noch zu thun, als ob er es wüßte. Soll er
es wissen, so müßte ich selbst es ihm auf eine rechts-
gültige Art, als einem Staate, bekannt machen, d. h.
ich müßte klagen. (Hier, aber allein hier gilt der
Saz: wo kein Kläger ist, ist kein Richter; nicht aber
von dem, was auf öffentlichen Gebiete vorgeht. Schen-
ken, Coffeehäuser u. dergl. kurz, jeder Ort, wo für
sein Geld jeder willkommen ist, sind öffentliches Ge-
biet, es wird Kaufmannschaft daselbst getrieben.
Unsere Staaten dehnen jene nur zum Theil gültige
Rechtsregel oft fürchterlich aus.) Wollen die Parthei-
en sich in der Güte vertragen, so hat der Staat nicht
darnach zu fragen.

Aber

Aber ist denn der Staat verbunden, die Klagen über Privatbeleidigungen anzunehmen, und Recht zu verschaffen, und aus welchem Grunde? Darum; der Staat muß zufolge des Bürgervertrags, auch in meinem Hause mich, und alles was darin ist, schützen; nur darf er das nicht unmittelbar, weil es gegen mein Recht laufen würde, sondern nur mittelbar; nur überhaupt in Bausch und Bogen. Der unmittelbare Schutz wäre gegen mein Recht, weil die Bedingung desselben, die Notiz des Staats davon, gegen mein Recht seyn würde. Gebe ich nun dieses Recht dadurch auf, daß ich selbst freiwillig dem Staate Notiz gebe; so unterwerfe ich ihm dadurch freiwillig unmittelbar, was vorher ihm nur mittelbar unterworfen war. Das mit meinem Willen unterworfenene erhält die Rechte eines unmittelbar unter der Garantie des Staats stehenden. — Es versteht sich, daß im Strafgesetze hierauf Rücksicht genommen, und diese Einrichtung angekündigt werden müsse, damit niemand Straflosigkeit hoffe, und in dieser Erwartung sich hinterher getäuscht finde.

Aber durch diese Entscheidung haben wir uns in eine große Schwierigkeit verwickelt. Nämlich, wenn nun jemand in seinem Hause getödtet wird, so kann er nicht klagen. Seine Verwandten werden klagen, sagt man. Aber wenn er nun keine hat, oder wenn sie selbst ihn innerhalb der Familie getödtet haben. — Der Staat hat über das, was im Hause vorgeht, kein Gericht; es ist sonach besonders gegen das letztere, kein Schutz, und kein Gesetz, vielmehr ladet eine Gesetzgebung, die das Leben des Beleidigten für den Beleid-

leidiger gefährlich macht, und allein durch seinen Tod ihn ganz sicher stellt, jeden Angreifer ein, die Sache nur bis zu Ende zu treiben, und den, dessen Anklage er befürchtet, lieber gleich zu tödten.

So kann es nicht seyn. Es muß sonach in der Vernunft für diesen Fall noch eine besondre Entscheidung liegen. Wir wollen sie aufsuchen.

Wenn der Ermordete lebte, so könnte er klagen, oder verzeihen. Er ist mit Unrecht getödtet; er sollte noch leben, und der Staat weiß nicht anders, als daß er lebt, denn er ist ausserhalb seiner Sphäre getödtet. Der Staat hat seinen Entschluß über jenen Vorfall noch an ihm zu fodern; sein Wille ist also, nach außerm vollkommenem Rechte, für den Staat anzunehmen, als noch fortdauernd. Der Ermordete hat diesen Willen nicht bestimmt: aber derselbe wird bestimmt, erklärt, und garantirt durch den allgemeinen Willen aller Staatsbürger, *betrachtet als Einzelne und Unterthanen*; nicht durch den gemeinsamen Willen des Staats, als welcher hier richtet, entscheidet und gewährt, nicht aber will, fodert und klagt. — (Von dieser Garantie des letzten Willens eines Verstorbenen durch den allgemeinen Willen der Einzelnen; einem unserer Untersuchung ganz neuem Begriffe, wird bei den Testamenten weiter geredet werden. Dieser allgemeine Willen aller Einzelnen (des Publikums) und seine Garantie tritt nemlich da ein, wo allen Einzelnen daran liegt, daß der Verstorbene einen Willen gehabt habe, und daß er geltend sey, weil in diesem Falle alle einen Willen haben, und ihn geltend zu machen,

machen, wünschen müssen.) Wie sollte nun der Wille des Ermordeten nach dem allgemeinen Willen seyn? Er sollte klagen; so erklärt ihn der allgemeine Wille. Ein Repräsentant dieses allgemeinen Willens, in Rücksicht des letzten Willens der Verstorbenen, der hier *Hläger*, eine Art von öffentlichem Ankläger ist, sollte seyn: denn der Staat weiß wahrhaftig nicht, was vorgegangen ist, und kann es nicht wissen. Diesen anzuhalten, daß er seine Pflicht thue, hat jede Privatperson das Recht. Jede hat das Recht, ihm die Sache anzuzeigen, und wenn er nicht klagt, ihn selbst anzuklagen.

Jede Privatperson muß nicht nur das Recht haben, sondern selbst verbunden seyn, anzuzeigen, was sie über dergleichen Vorfälle weiß; und wenn sie es nicht thut, ist sie selbst strafbar, und fällt der Anklage des so eben beschriebenen Repräsentanten anheim. Der Staat überhaupt in diesem Zweige der öffentlichen Gewalt ist verbunden, um den Tod seiner Bürger, und ihre Todesweise sich, zu bekümmern. Das Sterben ist ein öffentlicher Akt. Die Aerzte müssen unter seiner Aufsicht stehen. Und so wird es umgekehrt, das Interesse des Beleidigers das Leben des Angegriffenen zu erhalten; denn so lange derselbe lebt, kann er verzeihen; nach seinem Tode verfällt der Beleidiger in die Hände des Publikums, und seines Stellvertreters; und dieses kann um seiner eigenen Sicherheit willen nicht verzeihen.

Es gehört hieher das Recht der Selbstvertheidigung, welches wir sogleich mit abhandeln wollen.

F

Niemand

Niemand hat das Recht *durch den Staat bezeichnetes Eigenthum* mit seinem Leibe zu vertheidigen, woraus nothwendig Lebensgefahr für den Angreifer und Vertheidiger entsteht; denn jeder kann seinen Besiz nachher erweisen, in den vorigen Stand wieder eingesetzt, und der Thäter bestraft werden. (Z. B. wenn jemand den Acker abpflügt.) Doch darf er Sorge tragen, und es liegt ihm ob, sich Zeugen und Beweise für die Person des Thäters zu verschaffen.

Unbezeichnetes Eigenthum, d. h. solches, dessen Besiz nur dadurch bezeichnet wird, daß es jemand an sich und bei sich trägt, oder in seinem Hause hat, hat jeder das Recht selbst mit Lebensgefahr des Angreifers zu vertheidigen. — Man darf hier nicht fragen, was ist Leben gegen Geld? dies ist allenfalls eine Beurtheilung der Güte, nicht des Rechts. Jeder hat das absolute Recht, sich nichts mit Gewalt nehmen zu lassen, und es durch jedes Mittel zu verhindern. — Gewaltthätiger Angriff meines Eigenthums wird, wenn ich dasselbe durch meine Person schütze, selbst Angriff auf meine Person. Geht der Angriff gar gleich vom Anfange auf meine Person, so habe ich natürlich dasselbe Recht der Selbstvertheidigung. Der Grund dieses Rechts liegt darinn, daß die Hülfe des Staats nicht sogleich bei der Hand ist, die Vertheidigung aber, da der Angriff auf ein *unersezbares Eigenthum* geht, auf der Stelle geschehen muß.

Dies bezeichnet zugleich die Grenze des Rechts zur Selbstvertheidigung. Ich habe dieses Recht nur, inwiefern der Staat mich nicht vertheidigen kann; es muß

mufs sonach nicht an mir liegen, dafs es nicht könne, und ich bin rechtlich verbunden, so viel an mir liegt, es möglich zu machen. Ich bin verbunden, die Hülfe desselben unmittelbar in der Gefahr aufzurufen; dies geschieht durch *Schreien um Hülfe*. Das ist absolut nothwendig, und die ausschliessende Bedingung eines Rechts zur Selbstvertheidigung. Dieser Umstand mufs in die Gesezgebung gebracht, und von Jugend auf den Bürgern eingeprägt werden, damit sie sich daran gewöhnen. Denn, wie wenn jemand durch mich ermordet ist, und ich sage: er hat mich angegriffen, und ich konnte mein eigenes Leben nur durch seinen Tod retten? der Getödtete kann mich nicht der Lügen strafen; und es läfst sich sonach nicht einsehen, warum ich dasselbe nicht vorgeben sollte, wenn ich selbst der Angreifer war. Dadurch würde die allgemeine Sicherheit gar sehr gefährdet. Habe ich aber um Hülfe gerufen, kann ich dies beweisen, oder kann mir wenigstens das Gegentheil nicht bewiesen werden, so habe ich die Präsuntion der Unschuld für mich. (Das Gesez der zwölf Tafeln berechtigte den Bestohlenen, den Dieb, der sich zur Wehre setzte, zu tödten. Mit Recht, wenn der Diebstahl unbezeichnetes Eigenthum betraf; denn niemand kann verpflichtet werden, sich das seinige, dessen Eigenthum er hinterher nicht beweisen kann, nehmen zu lassen. Er war berechtigt, den Raub ihm mit Gewalt wieder abzunehmen. Nun aber wurde die Vertheidigung des Diebes Angriff auf sein eigenes Leib und Leben, und er war abermals berechtigt, sich mit Lebensgefahr des Diebes, zu vertheidigen. Aber das Gesez foderte, dafs er dabei schrie. Gleichfals mit Recht; und nur unter dieser

Beschränkung konnte das erstere Gesez Statt haben. Er sezte durch sein Geschrei sich in die Lage, das Publikum zum Zeugen seiner Unschuld zu erhalten; oder Hülfe zu bekommen, die den Dieb entwafnete, und sich seiner Person bemächtigte, und den Eigenthümer von der Nothwendigkeit befreite. ihn zu tödten, um sein Eigenthum zu erhalten.)

Der Angriff geschieht entweder auf öffentlichem Gebiete, (in der erklärten Bedeutung des Wortes) oder in meinem Hause. Im ersten Falle hat die Anwendung der aufgestellten Grundsätze keine Schwierigkeit. Im zweiten hat ja keine Privatperson, und selbst der Staat nicht, das Recht mein Haus zu betreten. Aber durch das Geschrei um Hülfe, berechtere ich den Staat und jedermann, dasselbige zu betreten; ich unterwerfe dann dem Staate unmittelbar, was er zunächst nur mittelbar zu schützen hat. Mein Geschrei ist Klage; sonach Verzichtleistung auf mein Hausrecht.

Jeder, der nach Hülfe rufen hört, ist durch den Staatsvertrag rechtlich verbunden herbei zu kommen, nach obigen Grundsätzen. *Denn alle Einzelne haben allen Einzelnen versprochen, sie zu schützen. Nun ist der Hülferuf die Ankündigung, daß eine Gefahr vorhanden sey, welcher der Stellvertreter der schützenden Macht, der Staat, nicht sogleich abhelfen kann. Jedem Einzelnen wird sonach durch einen Aufruf zur Hülfe nicht nur das Recht, sondern auch die Bürgerpflicht, unmittelbar zu schützen, wieder übertragen. Wem nachgewiesen werden kann, daß er den Ruf gehört, und nicht*

nicht herbeigeeilt, ist strafbar, denn er hat gegen den Bürgervertrag gehandelt; und die Gesetzgebung hat darauf Rücksicht zu nehmen. Diese Hülfe in der Noth ist nicht etwa nur *Gewissens- und Christenpflicht*; sie ist *absolute Bürgerpflicht*.

Die zur Hülfe herbeigekommenen haben nichts weiter zu thun, und dürfen nichts weiter thun, als daß sie die Ringenden trennen, und dem Fortgange der Gewaltthätigkeit zwischen ihnen Stillstand auflegen; keinesweges aber haben sie zwischen ihnen zu entscheiden. Wenn der Grund wegfällt, fällt das Begründete weg. Aber das unmittelbare Schutzrecht gründet sich auf die *gegenwärtige Gefahr*. Diese ist nun durch ihre Gegenwart gehoben, und die Hülfe des Staats, der der einzige rechtmäßige Richter zwischen ihnen ist, kann erwartet werden. (Daß z. B. der ergriffene Dieb durch den Pöbel geprügelt werde, ist eine rechtswidrige und strafbare Barbarei. Sobald die Gefahr des Leibes oder Gutes vorüber ist, wird die Obrigkeit wieder alleiniger Beschützer und Richter.)

Es giebt noch einen andern Fall der Selbsthülfe, nach einem vorgeblichen *Nothrechte*, dessen Theorie wir hier gleich mit abhandeln wollen. Dieses Recht soll eintreten, wenn zwei freie Wesen nicht dadurch, daß der eine den andern angegriffen, sondern durch bloße Naturkausalität in die Lage kommen, daß Einer von beiden sich nur durch den Untergang des andern retten könne, und, wenn nicht einer von beiden aufgeopfert wird, beide zu Grunde gehen. (Hieher gehört

hört das berühmte Wunderbret der Schule, auf welchem zwei Schiffbrüchige sich befinden, da es doch nur einen ertragen kann; welches sich neuerlich zu größser Bequemlichkeit in einen Kahn von den gleichen Qualitäten verwandelt hat. Wir haben den Fall durch Begriffe scharf bestimmt, und enthalten uns der Beispiele.)

Man hat sich viele Mühe gegeben, diese Rechtsfrage zu lösen, und hat sie auf sehr verschiedene Weise beantwortet; alles darum, weil man sich das Princip aller Rechtsbeurtheilung nicht scharf genug dachte. — Die Frage der Rechtslehre ist: wie können mehrere freie Wesen, als solche beisammen bestehen? Indem nach der Art und Weise gefragt wird, wird die Möglichkeit des Beisammenbestehens überhaupt vorausgesetzt. Fällt diese Möglichkeit weg, so fällt nothwendig die erstere Frage nach der Bestimmung der Möglichkeit, also die Frage nach dem Rechte, ganz und gar weg. Dieses aber ist, der ausdrücklichen Voraussetzung zufolge, hier der Fall. Sonach giebt es kein positives Recht, das Leben des andern meiner eigenen Erhaltung aufzuopfern; es ist aber auch nicht rechtswidrig, d. i. nicht streitend mit einem positiven Rechte des andern, sein Leben, um den Preis des meinigen, zu erhalten; denn es ist hier vom Rechte überhaupt nicht mehr die Frage. Die Natur hat die Berechtigung für beide, zu leben, zurückgenommen; und die Entscheidung fällt der physischen Stärke und der Willkühr anheim. Da aber dennoch beide betrachtet werden müssen, als stehend unter dem Rechtsgesetze, unter welches sie denn auch nach der That, in Beziehung auf andere, wieder kommen werden,

werden, so kann man das Nothrecht beschreiben, als das Recht, sich als gänzlich exempt von aller Rechts-gesetzgebung zu betrachten. (Wir sagten so eben: die Entscheidung fällt der Willkühr anheim. Nun steht die, durch das Rechtsgesetz nicht bestimmte Willkühr unter einer höhern Gesetzgebung, der moralischen; und in diesem Gesetze könnte denn wohl eine Verordnung für unsern Fall liegen. So ist es. Thue überhaupt nichts, sagt dieses Gesetz, sondern überlasse die Sache Gott, der dich wohl retten kann, wenn es sein Wille ist, und dem du dich übergeben mußt, wenn es sein Wille nicht ist. Dies aber gehört nicht hieher, wo wir es blofs mit dem Rechte zu thun haben.)

Nach Ausübung des Rechts der Selbsthülfe, es sey auf Veranlassung eines Angriffs, oder eines Zufalls, ist der, so es ausgeübt, schuldig, sich dem Staate zur Verantwortung zu stellen. Denn er hat sich auf immer unter die Gesetze des Staats begeben, und will fernerhin betrachtet seyn, als denselben unterworfen; nun hat er sich in jenem Falle denselben entzogen, weil hier kein Rechtsgesetz gelten konnte. Er ist die Anzeige schuldig, dafs der Fall dieser Ungültigkeit eingetreten sey. Wer sich nicht freiwillig dem Richter stellt, erhält die Präsumtion gegen sich. Des Getödteten letzter Wille ist präsumtiver Weise der: dafs die Sache untersucht werde. Die Klage fällt sonach dem oben beschriebenen öffentlichen Ankläger anheim; entweder, wenn der Thäter überhaupt sich nicht gestellt hat, dafs er ihn vors Gericht führe, wodurch er, wenn erweislich ist, dafs er sich eher hätte stellen können, schon zur Hälfte seiner bösen Sache überwiesen

wiesen wird, (denn hat er Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache, warum scheut er das Gericht?) oder, wenn sich derselbe freiwillig gesiebt, daß er seine Gegenparthei im Gerichte vorstelle. Der Beklagte ist nicht verbunden, den positiven Beweifs zu führen, daß der Fall der Selbsthülfe eingetreten; denn in den wenigsten Fällen würde er dies, selbst bei der gerechtesten Sache vermögen, da von einer vorübergehenden, ungewöhnlichen Lage die Rede ist. Wenn ihm nur nicht der negative Beweifs geführt ist, daß ein solcher Fall nicht eingetreten, so ist dies hinlänglich, um das gerichtliche Verfahren gegen ihn zu suspendiren. Denn völlig losgesprochen ist er nicht, wenn er den positiven Beweifs nicht führen kann, und so lange es noch möglich bleibt, daß in der Zukunft andere ihm zur Last gereichende Umstände sich ergeben möchten. — Ueber diese bloße Suspension des Prozesses wird in der Lehre von der Criminal-Iustiz weiter geredet werden.

So ist Gut und Ehre des Bürgers scharf bestimmt, und dieselben, so wie sein Leben, gehörig gesichert; und es läßt sich nicht einsehen, wie sie mehr gesichert werden könnten.

K.

Ueber Acquisition des Eigenthums; welche Untersuchung, wie sich gleich zeigen wird, zugleich die über die Dereliction mit in sich schließt.

Es ist hier nur von der Eigenthumserwerbung im eigentlichsten Sinne des Worts die Rede, durch welche das Vermögen jemandes sich wirklich vermehrt;
oder

oder wenigstens, nach den zweierlei Bestimmungen, die dem Eigenthum zukommen können, daß es entweder relatives oder absolutes sey, seiner Natur nach sich verändert; keinesweges aber von der bloßen Vertauschung einer Sache vom bestimmten Werthe gegen eine andere von demselben Werthe, — oder *vom Handel*, über welchen das nothwendige schon oben erinnert worden, und der eigentlich keine Erwerbung, sondern bloß ein Tausch ist. Eben so wenig ist die Rede von der ursprünglichen Erwerbung, die zugleich eine Erwerbung für den Staat, eine Vergrößerung des Staatsvermögens selbst, seyn würde. Diese steht unmittelbar unter den Bedingungen des ursprünglichen Eigenthumsvertrags. Es ist nur die Rede von völliger Uebertragung des Eigenthums eines Staatsbürgers auf den andern, — also einem eigentlichen Objekte der Civilgesetzgebung, von welcher allein wir hier reden, — so daß das Staatseigenthum dasselbe bleibe, und nur das Verhältniß der Bürger verändert werde: an einem Bürger, der entweder dieses Eigenthum gar nicht hatte, oder den Werth desselben nicht in dieser Art des Eigenthums besaß.

Das Eigenthum ist doppelter Natur; absolutes der Aufsicht des Staats entzogenes; Geld und Geldeswerth; und solches, das unmittelbar unter derselben steht, Aecker, Gärten, Häuser, bürgerliche Gerechtsame u. s. w.

Wird beiderlei Art Eigenthum gegen einander umgetauscht: d. h. wird ein Kauf geschlossen, so erwirbt jeder eine Art des Eigenthums, das er nicht hatte,

te, und die Untersuchung gehört sonach hieher. — Es ist keine Frage, ob der Kaufcontract unter der Aufsicht des Staats (gerichtlich) geschlossen werden, und unter seiner Garantie stehen müsse. Der Staat hat ja das Objekt des Eigenthums unter seiner Aufsicht, schützt es, und eignet es zu der bestimmten Person; er muß also den bestimmten Eigenthümer wissen. Keiner ist rechtmäßiger Besitzer eines solchen Gegenstandes, ausser zufolge seiner Anerkennung durch den Staat.

Nur darüber könnte die Frage entstehen: inwiefern der Staat gehalten sey, zu allen über dergleichen Gegenstände getroffenen Verabredungen zwischen Privatpersonen, seine Einwilligung zu geben, und inwiefern er sie versagen, und den Vertrag ungültig machen dürfe.

Zuförderst ist die rechtlich begründete Absicht des Staats bei allem zum Gebrauche verliehenen Eigenthume, daß es zweckmäßig für die Staatsbedürfnisse gebraucht werde. Der Käufer muß also angehalten werden, es zu brauchen; und in der Lage seyn, es brauchen zu können, z. B. den Ackerbau auf seinem erkauften Acker, das Gewerbe, dessen Gerechtsame er erlangt hat, treiben können, und es verstehen; ausserdem würde dem Staate etwas entzogen. — Ob man Häuser in der Absicht des Niederreissens kaufen könne, hängt ab von der besondern Disposition des Gesetzes, welches sich nach den Umständen zu richten hat.

Ferner, da der Verkäufer, in Absicht seines Geldes, welches absolutes Eigenthum ist, gemäß der
Natur

Natur eines solchen Eigenthums, der Aufsicht des Staats sich ganz entzieht, der Staat aber doch für seinen sichern Unterhalt zu sorgen hat, so muß der Kauf so geschlossen werden, daß die Subsistenz des Verkäufers auf jeden Fall gesichert sey, und er nie dem Staate zur Last fallen könne. Diese Sicherung kann entweder dadurch geschehen, daß dem Verkäufer ein sogenanntes Ausgedinge in seinem Hause, oder an seinem Grundstücke verbleibe, oder daß sein Kapital unter der Aufsicht des Staats sicher angelegt werde. Er ist nicht absoluter Eigenthümer seines Geldes, weil es sein einziger Unterhalt bleibt, und er dem Staate, über die Möglichkeit seiner Subsistenz verantwortlich ist. Wer da verkauft, giebt ein Eigenthum auf, indem er ein anders erhält, und eben so der Käufer, wie sich dies von selbst versteht.

Eine zweite Art der Acquisition und Dereliction ist die absolute, wo derjenige, der ein Eigenthum acquirirt, dem, der es ihm zu Gunsten derelinquirt, gar kein Aequivalent giebt: *Schenkung* und *Testament*. — Zuerst von der Schenkung.

Das Eigenthum, welches durch Schenkung abgetreten wird, ist entweder relatives oder absolutes. Wie über das erstere überhaupt kein aussergerichtlicher Vertrag gültig ist, so ist auch eine aussergerichtliche Schenkung desselben nicht gültig. — Schenkung des absoluten Eigenthums aber wird gültig durch Uebergabe von Hand in Hand. Es kann sonach nie ein Streit darüber entstehen, ob das Geschenk angenommen worden sey, oder nicht. Hat der Beschenkte im er-

ster

sten Falle nicht vor den Gerichten die Schenkung angenommen; hat er im zweiten das Geschenk nicht an sich genommen, oder nicht erklärt, daß es es an sich nehmen wolle, so ist die Schenkung rechtsunkräftig.

Es findet bei der Schenkung gerade die Bedingung Statt, die beim Verkaufe Statt findet. Der Schenker muß so viel übrig behalten, daß er leben könne.

Niemand hat das Recht, das Verschenkte zurückzufodern, denn durch den Vertrag wird der Beschenkte rechtmäßiger und unumschränkter Eigenthümer.

Durch ein Testament wird etwas verschenkt nach dem Tode des Schenkers. Es ist hierbei die wichtige Frage: wie kann der Wille eines Verstorbenen, die Lebenden verbinden? Der Begriff des Rechts gilt nur auf Personen, die in wechselseitigen Einflüsse auf einander in der Sinnenwelt stehen können, und wirklich stehen. Der Todte hat sonach auf den ersten Anblick keine Rechte: und sein Eigenthum fällt dem Staate anheim, der der erste Besiznehmer ist, da kein Einzelner ohne seine Erlaubniß Besiz nehmen darf. Aber es ist sehr möglich, daß ein Mensch in seinem Leben Wünsche hege für andere, auf die Zeit nach seinem Tode. Der feste Glaube, daß dieselben werden erfüllt werden, oft ein wirklicher Vortheil, der aus dem festen Glauben der dabei Interessirten entsteht, z. B. bessere Pflege, Anhänglichkeit und Liebe derer, die wir zu Erben einsetzen können, sind ein beträchtliches Gut im Leben. Kurz die Ueberzeugung von der Gültigkeit der Testamente, ist ein Gut für die Lebenden, auf welches sie wohl auch ein Recht erlangen können.

können. Nur aus diesem Gesichtspunkte hat man die Sache anzusehen. Es ist keinesweges vom Rechte der Todten die Rede; die Todten haben keine Rechte, sondern nur vom Rechte der Lebendigen.

Wo jenes Bedürfnis unter den Menschen sich zeigt, da werden sie im Eigenthumsvertrage auf dasselbe mit Rücksicht nehmen. Alle werden allen jene Ueberzeugung garantiren. — Aber dieser Vertrag ist, was nicht ausser Acht gelassen werden muß, ein willkürlicher, d. h. es ist ein rechtliches Verhältniß unter den Menschen überhaupt gar wohl möglich, ohne ihn, wie wir oben gesehen haben. Es ist nicht nothwendig, daß über die Hinterlassenschaft der Verstorbenen ein Rechtsstreit entstehe. Der Staat ist da, um ihn an sich zu nehmen. (Jeder Vertrag ist nothwendig, ohne welchen überhaupt kein Rechtsverhältniß bestehen kann. Von dieser Art ist der über Testamente nicht: und in dieser Rücksicht nenne ich ihn einen willkürlichen.)

Aber diese Ueberzeugung kann nicht anders hervorgebracht werden, als dadurch, daß die Testamente nach einem Gesetze, d. i. ohne Ausnahme gelten. So gewiß demnach Alle diese Hofnung sich garantiren, wollen sie jenes Gesez; und es wird sonach ein Gesez des Staats: die Testamente sollen gelten. Alle garantiren, um ihrer selbstwillen, dem Sterbenden die Gültigkeit seines lezten Willens; sie garantiren, indem sie dies thun, sich selbst die Gültigkeit ihres eignen lezten Willens; das Recht des Sterbenden wird an das Recht aller ihn überlebenden Bürger gebunden. Nicht

sein

sein Wille, sondern der allgemeine Wille verbindet die dabei interessirten Leben den, und besonders den Staat, der ausserdem das Recht der Erbfolge hätte. Der Staat als gemeinsamer Willen (*volonté generale*) ist also hier die Eine Parthei und der allgemeine Wille (*volonté de tous*) ist die andere Parthei im Vertrage.

Die Aufsicht über das Recht der Testamente kommt dem oben beschriebenen Stellvertreter, und Repräsentanten des Willens aller zu. Er ist in dieser Sache Kläger vor der Obrigkeit, und muß über die Execution der Testamente halten. Er steht nicht unter der Aufsicht der exekutiven Gewalt, wie die übrigen Magistratspersonen, denn diese ist Parthei, (obwohl er vor ihr verklagt, und durch sie be-
staft werden müßte;) sondern unmittelbar unter der des Volks. Jede Privatperson, die etwas unrichtiges bemerkt, muß das Recht haben, ihn zu belangen. Es wird übrigens für diesen Fall hier nicht nöthig seyn, daß Fremde sich einmischen, da es unmittelbar dabei Interessirte giebt.

Die Testamente sollten unter der Aufsicht und mit der Zuziehung dieses Magistrats gemacht werden; und mit Zuziehung von Zeugen. Diese Zeugen repräsentiren das Publikum, dem, wie gezeigt worden, an der Gültigkeit solcher Verordnungen gelegen ist. —

Das überhaupt Testamente rechtsgültig sind, ist völlig willkürlich: es ist sonach gleichfalls ganz willkürlich, und hängt lediglich von der Disposition des allgemeinen Willens, d. h. vom Gesetzgeber ab, wie
weit

weit das Recht gehen solle; seine Güter durch Testamente zu vererben; doch muß darüber etwas ausdrücklich bestimmt, also es müssen Gesetze gemacht werden. Es hängt vom Gesetzgeber, der auf die besondere Lage des Staats Rücksicht zu nehmen hat ab, ob die Intestaterbschaft eingeführt werden, und wie weit sie die freie Disposition über das Eigenthum (das *Legiren*) einschränken solle. Es giebt nur eine *nothwendige* Begrenzung a priori, gerade dieselbe, welche bei der Schenkung überhaupt Statt fand: die Hinterlassenen, — etwa die Wittve, muß leben, und die Kinder müssen erzogen, d. i. in den Stand gesetzt werden können, sich selbst ein Eigenthum zu erwerben. Diese Möglichkeit darf durch die Freyheit der Testamente nicht aufgehoben werden, denn der Staat muß ja für die Versorgung der Hinterlassenen Bürge seyn.

Ausser den angezeigten Erwerbsarten kann es keine im Staate zu erlaubende geben. Unsere Untersuchung über das Eigenthum ist sonach völlig geschlossen.

§. 20.

Ueber die peinliche Gesetzgebung.

Thesis. Wer den Bürgervertrag in einem Stücke verletzt, sey es mit Willen, oder aus Unbedachtsamkeit, da, wo im Vertrage auf seine Besonnenheit gerechnet wurde, verliert der Strenge nach dadurch alle seine Rechte als Bürger, und als Mensch, und wird völlig rechtslos.

Beweis.

Beweis. Es hat jemand, zufolge des Rechtsbegriffes überhaupt, Rechte, lediglich unter der Bedingung, daß er in eine Gemeinschaft vernünftiger Wesen passe, d. h. daß er sich die Regel des Rechts zum unverbrüchlichen Gesetze aller seiner Handlungen gemacht habe, und fähig sey, durch die Vorstellung dieses Gesetzes auch wirklich in allen Aeusserungen seiner Freiheit, die unter demselben stehen, bestimmt zu werden. Wer mit Willen sich gegen das Gesez vergeht, ist nicht im ersten Falle; wer sich aus Unbesonnenheit dagegen vergeht, ist nicht in dem zweiten. Bei beiden fällt die Bedingung der Rechtsfähigkeit weg, das Passen in eine Gesellschaft vernünftiger Wesen; so nach mit derselben das Bedingte; die Rechtsfähigkeit. Sie hören auf Rechte zu haben.

Dieses Verhältniß ist durch den Staatsbürgervertrag, als solchen, nicht geändert. Alle positiven Rechte, die der Bürger hat, hat er nur unter der Bedingung, daß die Rechte aller übrigen Bürger vor ihm sicher seyen. Sobald dies nicht ist, sey es durch seinen bedachten rechtswidrigen Willen, oder durch Unbesonnenheit, ist der Vertrag vernichtet. Es findet zwischen ihm und den übrigen Bürgern nicht mehr das durch den Bürgervertrag errichtete rechtliche Verhältniß, und da es ausser diesem keines, und keinen möglichen Grund desselben giebt, überhaupt gar kein rechtliches Verhältniß zwischen beiden Partheien mehr Statt.

Jede Vergehung schließt aus vom Staate, (der Verbrecher wird *Vogelfrei*, d. h. seine Sicherheit ist

so wenig garantirt, als die eines Vogels, *exlex, hors de la loi.*) Diese Ausschliessung müßte durch die Staatsgewalt exekutirt werden.

Antithesis. Der Zweck der Staatsgewalt ist kein anderer, als der der gegenseitigen Sicherheit der Rechte Aller vor Allen; und der Staat ist zu nichts zu verbinden, als zum Gebrauche der hinreichenden Mittel für diesen Zweck. Wenn nun derselbe ohne jene absolute Ausschliessung Aller, die sich auf irgend eine Weise vergangen haben, zu erreichen wäre, so wäre der Staat nicht nothwendig verbunden, diese Strafe auf eine Vergeltung, gegen die er seine Bürger auf andere Weisen schützen könnte, zu setzen. Es wäre kein Grund da, sie in diesen Fällen einzuführen, aber bis jetzt freilich auch keiner, sie nicht einzuführen. Die Entscheidung hinge ab von der Willkühr. Nun aber ist dem Staate eben so viel an der Erhaltung seiner Bürger gelegen, wenn nur sein Hauptzweck mit derselben zu vereinigen ist, als jedem Einzelnen daran liegt, nicht um jedes Vergehens willen für rechtslos erklärt zu werden. Es würde daher in jeder Rücksicht zweckmäfsig seyn in allen Fällen, wo die öffentliche Sicherheit dabei bestehen könnte, an die Stelle der der Strenge nach allerdings durch jedes Vergehen verwirkten Ausschliessung andere Strafen zu setzen.

Dies könnte nur durch einen Vertrag Aller mit Allen geschehen; der späterhin Norm für die exekutive Gewalt würde. Der Inhalt dieses Vertrags würde folgender seyn: Alle versprechen Allen, sie, inwiefern dies mit der öffentlichen Sicherheit vereinbar ist, um

ihrer Vergehungen willen nicht vom Staate auszuschliessen, sondern ihnen zu verstaten, diese Strafe auf andere Weise abzubüßen. Wir wollen diesen Vertrag den *Abbüßungsvertrag* nennen.

Dieser Vertrag ist ein nützlicher sowohl für Alle, (das Staatsganze,) als für jeden Einzelnen. Das Ganze erhält dadurch die Aussicht, den Bürger, dessen Nützlichkeit seine Schädlichkeit überwiegt, zu erhalten, und die *Verbindlichkeit*, die Abbüßung anzunehmen; der Einzelne das *vollkommene Recht*, zu fordern, daß man sie statt der verwirkten größern Strafe annehme. Es giebt ein Recht, und ein sehr nützliches und wichtiges Recht des Bürgers, abgestraft zu werden.

Dieser Vertrag wird zum Staatsgesetze, und die exekutive Gewalt darauf verpflichtet.

I.) Der Abbüßungsvertrag erstreckt, aufgezeigt maassen, sich nicht weiter, als inwiefern neben ihm die öffentliche Sicherheit bestehen kann. Weiter ausgedehnt ist er unrechtmäßig, und vernunftwidrig; und ein Staat, in welchem er über diese Grenze ginge, hätte gar kein Recht, d. i. die öffentliche Sicherheit wäre in ihm nicht sattsam garantirt, und er könnte niemand verbinden, in ihn zu treten, oder in ihm zu verbleiben.

Die Strafe ist nicht absoluter Zweck. Es läßt bei einer solchen Behauptung, sie geschehe nun ausdrücklich, oder es werden Sätze aufgestellt, die sich nur aus stillschweigender Voraussetzung einer solchen
Prämisse

Prämisse erklären lassen, (z. B. der unmodificirte, kategorische Ausspruch, wer getödtet hat, muß sterben) sich gar nichts denken. Die Strafe ist Mittel für den Entzweck des Staats, die öffentliche Sicherheit; und die einzige Absicht dabei ist die, daß durch die Androhung derselben das Vergehen verhütet werde. Der Zweck des Strafgesetzes ist der, daß der Fall seiner Anwendung gar nicht vorkomme. Der böse Wille soll durch die angedrohte Strafe unterdrückt, der ermangete gute Wille durch sie hervorgebracht werden; und dann bedarf es nie der Strafe. Damit nun dieser Zweck erreicht werden könne, muß jeder Bürger ganz sicher wissen, daß falls er sich vergehe, die Drohung des Gesetzes an ihm unausbleiblich in Erfüllung gehen werde. (Die Strafe ist sonach allerdings mit um des Beispiels willen da, damit alle in der festen Ueberzeugung von der unfehlbaren Ausübung des Strafgesetzes erhalten werden. Die erste Absicht desselben war die, den Verbrecher vom Verbrechen zurückzuhalten. Da diese Absicht nicht erreicht worden, hat seine Bestrafung eine andere; die, die übrigen Bürger, und ihn selbst für die Zukunft von dem gleichen Vergehen abzuhalten. Die Ausübung des Strafgerechtigkeits ist daher ein öffentlicher Akt. Jeder, der von einem Vergehen gehört hat, muß auch von der Bestrafung desselben hören. Es wäre eine offenbare Ungerechtigkeit, gegen alle diejenigen, welche künftig in Versuchung gerathen werden gegen dasselbe Gesetz zu sündigen, wenn man ihnen die Kunde der wirklichen Bestrafung des vorhergegangenen Vergehens entzöge. Sie erhielten dadurch die Hofnung der Straflosigkeit.)

Das materielle Princip positiver Strafen im Staate, ist schon oben (§. 14.) angegeben, und erwiesen worden. Jeder muß nothwendig von seinen eigenen Rechten und Freiheiten (seinem Eigenthum in der weitesten Bedeutung des Worts) gerade so viel auf das Spiel setzen, als er die Rechte des andern aus Eignuz, oder Unbesonnenheit zu verletzen in Versuchung ist. (Die Strafe des gleichen Verlustes, poena talionis. Jeder wisse: was du dem andern schadest, schadest du nicht dem andern, sondern lediglich dir selbst.) Der Geist dieses Principis ist, wie wir gleichfalls gesehen haben, dies: es muß dem ungerechten Willen, oder der Unbesonnenheit, ein hinlängliches Gegengewicht gegeben werden.

Wo dieses Princip anwendbar ist, kann der Abbüßungsvertrag gelten; dann, wie wir eingesehen haben, läßt bei der durchgeführten Anwendung desselben, sich allerdings auf öffentliche Sicherheit rechnen. Die Frage, wie weit erstreckt sich rechtlich der Abbüßungsvertrag? wird also zwar nur zum Theil, — warum, dies werden wir weiter unten sehen — beantwortet; wenn die beantwortet ist; wie weit ist ein Gegengewicht des bösen Willens oder der Unbesonnenheit möglich?

II.) Dieses Gegengewicht wird möglich, oder unmöglich, *entweder* durch die Natur der Sache, oder durch die besondere Lage des Subjekts, auf welches die Wirksamkeit des Strafgesetzes berechnet ist.

Zuförderst durch die Natur der Sache. Gerade dadurch, daß der zur Uebertretung versuchte etwas will,

will, soll er verhindert werden, seinen Willen in Handlungen ausbrechen zu lassen. Sein Wille muß sonach wirklich auf den Besiz jenes Materiale ausgehen, wenn sich eine Wirksamkeit des Gesetzes hoffen lassen soll. Es muß ein *materialiter böser*, ein eigennützi-ger und nach fremden Gütern lüsterner Wille seyn. — Eben so verhält es sich bei der Unbesonnenheit. Da-durch, daß der Unbesonnene wenigstens so viel Be-dachtsamkeit hat, sich selbst einen gewissen Schaden nicht zuzufügen, soll er genöthigt werden, Acht zu haben, daß er denselben Schaden nicht einem andern zufüge. Im letztern Falle findet nur Schadenersaz Statt, weil vorausgesetzt wird, daß der Werth am Eigenthume des andern ganz verdorben sey: im erstern Falle, giebt der Angreifer das entwendete dem recht-mäßigen Besitzer zurück, und von seinem eigenen den Werth desselben, als Strafe, noch überdies.

(Hier ist der Ort, wo die Theorie des Gegen-gewichts sich ganz klar machen läßt. Wenn dem Räu-ber nur wieder abgenommen wird, was er entwende-te, so hat er weiter nichts, als sich vergebens bemüht. Da er nothwendig als möglich voraussetzen mußte, daß er nicht entdeckt werden würde, weil er ausserdem sich die vergebliche Mühe sicher nicht gemacht hätte, so war seine Rechnung die: entweder ich werde ent-deckt, oder nicht. Geschieht das erstere, so gebe ich wieder heraus, was ohnedies nicht mein war; ge-schieht das letztere, so gewinne ich. Verlieren kann ich in keinem Falle. Ist aber die Strafe des gleichen Verlusts eingeführt, so ist im Falle der Entdeckung der Verlust des Verbrechers eben so groß, als im Falle
der

der Nichtentdeckung der Gewinn. Das Uebergewicht der Wahrscheinlichkeit müfste sonach für die Nichtentdeckung seyn, wenn er doch das Vergehen wagen sollte. Aber eine solche Wahrscheinlichkeit soll in einem wohlregierten Staate nicht Statt finden.)

Das Princip des Gegengewichts ist der Natur der Sache nach nicht anwendbar, wenn der Wille *formaliter böse* ist, d. i. wenn die Beschädigung nicht um des dabei beabsichtigten Vortheils willen, sondern lediglich um Schaden zu machen, zugefügt wird. Einen solchen Willen hält die Strafe des gleichen Verlusts nicht zurück: der boshafte schadenfrohe Mensch unterwirft sich wohl gerne dem Verluste, wenn nur sein Feind auch in Schaden kommt. Wenn sich kein anderes Mittel findet, die Mitbürger gegen einen solchen *formaliter bösen* Willen zu schützen, so wäre auf jede aus ihm entsprungene Vergehung, die Ausschliessung vom Staate zu setzen.

Zuförderst ist hier ein Fall, da auf die Gesinnung, und die Absichten bei dem Vergehen zu sehen, und die Strafe darnach einzurichten ist. Ist es nur dies, was die Rechtsgelehrten im Sinne haben, wenn sie ihre Rechtsbeurtheilung auch auf die moralische Wichtigkeit der Vergehung richten wollen, so haben sie ganz recht. Wenn sie aber etwa von der einzig wahren, reinen Moralität redeten, so würden sie sich sehr irren. Kein Mensch kann, und keiner soll hierüber der Richter des andern seyn. Der einzige Zweck der bürgerlichen Bestrafung, der einzige Maaßstab ihrer Größe, ist die Möglichkeit der öffentlichen Sicherheit.

Ver-

Verletzung derselben, bloß damit sie verletzt werde, ist nicht etwa darum härter zu bestrafen, als Verletzung desselben aus Eigennuz, weil sie einen höhern Grad der Unmoralität bewiese; — Moralität ist überhaupt nur Eine, und gar keiner Gnade fähig: Wollen der Pflicht lediglich weil sie als Pflicht erkannt ist; und so etwa von der Fähigkeit zu dieser Moralität geredet würde; wer möchte denn behaupten, daß derjenige, in dessen Vergehen wenigstens Rüstigkeit und Muth erscheint, dafür verdorbener sey, als derjenige, der nur vom Eigennutze geleitet wird? — sondern darum ist sie härter zu bestrafen, weil die Furcht vor der gelindern Strafe, der des gleichen Verlusts, keine hinlängliche Sicherheit dagegen gewährt.

Dann entsteht die Frage, wie man denn wissen und rechtsgültig für äusseres Recht beweisen könne, in welchem Falle der, so sich gegen das Gesez vergangen, sich befinde, und welches Princip der Bestrafung sonach auf ihn anzuwenden sey?

Wer nachweisen kann, daß er das dem andern entwandte nöthig gehabt, zu welchen Zwecken er es nöthig gehabt, daß er es zu denselben wirklich verbraucht u. d. gl. von diesem ist anzunehmen, daß er sich um Vortheils willen vergangen habe. Wer dies nicht kann, wer etwa das Eigenthum des andern gar nicht an sich genommen, noch je es an sich nehmen wollen; sondern etwa nur es ohne eines Menschen Nutzen verdorben: bei diesem entsteht ein anderer Zweifel. Nämlich die unvorsichtige Verletzung, aus welcher
dem

dem Beschädiger gleichfalls kein Vortheil erwächst, und die bedachte boshafte, sind der äussern Erscheinung nach einander sehr ähnlich. Wie sind diese von einander zu unterscheiden? — Es giebt für die boshafte Verletzung zwei Kriterien, ein äusseres und ein inneres. Das äussere, wenn vorhergegangene freie Handlungen nachzuweisen sind, die sich nur als Mittel für den Zweck der Verletzung denken lassen. Dagegen muß derjenige, der unversehens den andern beschädigt zu haben versichert, einen ganz andern Zweck der freien Handlung, mit welcher die Beschädigung des andern zufälligerweise verknüpft seyn soll, nachweisen können. Dieser positive Beweifs ist nicht zu erlassen. Wer ihn nicht führen kann, ist der bösen Absicht schon so gut, als überwiesen. — Jedoch bleibt eine so sonderbare Verbindung der Umstände, welche den Anschein der prämeditirten Bosheit geben, ohne daß derselbe gegründet sey, immer möglich. Es ist daher auch Rücksicht auf das innere Kriterium zu nehmen; nemlich, ob Feindschaft gegen den Verletzten, Streitigkeiten zwischen beiden u. d. gl. Statt gefunden haben; ob der der Bosheit angeklagte in seinem vorigem Leben solcher Gesinnungen sich verdächtig gemacht habe. — Wird nun durch alle Umstände der Verdacht nicht bewiesen, aber auch nicht bis zur Ueberzeugung aufgehoben, welches ein sehr möglicher Fall ist; was ist dann zu thun? Ein großer Theil der Rechtsgelehrten empfiehlt für diesen Fall die mildere Sentenz; aber diese Gelindigkeit gegen den Schuldigen ist eine große Härte und Ungerechtigkeit gegen das gemeine Wesen. Man denke den Fall nur scharf; so wird man in ihm selbst die Entscheidung finden.

Die

Die Untersuchung ist nicht geendigt, und hat durch die bis jezt vorhandenen Beweismittel nicht geendigt werden können; der Beklagte ist durch die geführten weder verurtheilt noch losgesprochen, sonach hat auch der Richter ihn weder zu verurtheilen noch loszusprechen. In die Strafe der Unbesonnenheit ist er ohnstreitig verfallen, und diese hat er vorläufig zu tragen. Was den bösen Willen anbelangt, so gehe er hin und handle, damit man ihn näher kennen lerne, und die fehlenden Beweise etwa finde. Er bleibe, nach Befinden der Umstände, auf längere oder kürzere Zeit unter der besondern Aufsicht der Obrigkeit, doch unbeschadet seiner Freiheit, weil man ja ausserdem seine Gesinnungen nicht beobachten könnte. Diese Obrigkeit wird Acht haben, ob nicht aus dem, was streitig ist, sich Folgen ergeben, welche darüber entscheiden — das was auf eine Begebenheit folgt, ist oft ein eben so gutes oder besseres Entdeckungsmittel der Wahrheit, als das was ihr vorherging; besonders wenn die Obrigkeit den verdächtiggewordenen in der guten Ueberzeugung, dafs auf ihn niemand achte, eine zeitlang hingehen, und ihn seine Absichten in Freiheit verfolgen liesse. Sie wird Acht haben, ob er nicht etwa durch seine künftigen Handlungen den Verdacht gegen ihn bestätige, oder aufhebe. Im ersten Falle wird das Verfahren gegen ihn erneuert; im zweiten wird er nach Verlauf der durch das Gesez bestimmten Zeit völlig und förmlich losgesprochen. Diese Suspension des gerichtlichen Verfahrens ist schon oben bei Untersuchung des Rechts der Selbsthülfe vorgeschlagen worden, und sie ist überhaupt bei allem unerwiesenen Verdachte zu empfehlen. In einem wohl eingerichteten

tem Staate soll niemand unschuldig bestraft werden; es soll aber eben so wenig ein Vergehen ungestraft bleiben.

Es ist noch anzumerken, daß das Gesez ausdrücklich ankündigen müsse: die Verletzung des andern bloß um Schaden anzurichten, werde schärfer bestraft werden, als dieselbe Verletzung, wenn sie um Vortheils willen zugefügt worden wäre. Jeder muß das Gesez, nach welchem er gestraft wird, vorher gewußt haben, ausserdem enthielte die Bestrafung eine Ungechtigkeit. Auch kann der Zweck des Strafgesetzes, von der Vergebung abzuhalten, nur durch die allgemeine Bekanntheit desselben, erreicht werden. Ueber das, was als rechtswidrige Unbehutsamkeit bestraft werden soll, sonach über die Sorgfalt, die jeder in bestimmten Fällen, und bei bestimmten an sich erlaubten Handlungen anwenden solle, um keinen andern zu beschädigen, hat der Staat ausdrücklich Gesetze zu geben; es versteht sich billige, und der Natur der Sache angemessene. Wer die im Gesetze anbefohlene Sorgfalt beobachtet, ist loszusprechen. Was ohnerachtet derselben für Schade geschieht, ist anzusehen, als ein Unfall, den die Natur zugesandt, den jeder trägt, der ihn erlitten, oder den nach Befinden der Umstände, die Obrigkeit ersetzen muß, wenn sie, entweder durch Mangel der Gesetze, oder durch Vernachlässigung der Policei - Anstalten Schuld daran hat.

Die Entschuldigung, daß der, welcher sich vergangen *aus Zorn oder Trunkenheit* seiner Vernunft nicht

nicht mächtig gewesen, spricht zwar los von der Anklage des bedachten bösen Willens; aber weit entfernt, daß sie vor einer vernünftigen Gesezgebung das Vergehen mildern sollte, erschwert sie es; in dem Falle nemlich, daß dies ein gewöhnlicher Zustand des Beklagten sey. Denn eine einzige gefezwidrige Handlung kann nur die Ausnahme seyn von einem übrigens und der Regel nach untadelhaften Leben. Wer aber sagt: ich pflege mich so zu erzürnen, oder mich so zu betrinken, daß ich meiner Sinne nicht mächtig bin, gesteht, daß er nach einer festen Regel sich in ein Thier verwandele, und sonach des Lebens in der Gesellschaft vernünftiger Wesen unfähig sey. Er muß seine Freiheit verlieren, bis man seiner Besserung sicher ist, oder ohne Barmherzigkeit ausgeschlossen werden. — Unsere Gesezgebungen haben, besonders gegen die Entschuldigung der Trunkenheit, viel zu viel Schonung; und machen dadurch sich selbst wenig Ehre. Wenn eine Nation oder ein Stand in derselben denn nun dieses Laster gar nicht ablegen könnte, so kann die Gesezgebung freilich nicht verhindern, daß jeder, der da will, in seinem Hause mit denen, die ihm dabei Gesellschaft leisten wollen, sich um die Vernunft bringe; wenn sie nur alle da eingeschlossen bleiben, bis sie derselben wieder mächtig sind; denn in diesem Falle nimmt der Staat nicht Notiz von ihrem Zustande. Wer aber in demselben Zustande auf öffentliches Gebiet kommt, der ist billigerweise einzusperren.

Durch die Lage des Subjekts ist die Androhung des gleichen Verlusts nicht anwendbar auf diejenigen,
die

die nichts zu verlieren haben, da sie nichts besitzen, als ihren Leib (*capite censi*) — Man klage dabei nicht etwa über Ungerechtigkeit, und sage: der Vermögende, der es gar nicht bedurfte, raubt, und wagt dabei nichts als sein Vermögen, dessen er vielleicht überflüssig hat: der Arme, der es zur höchsten Noth bedarf, raubt, und dieser soll härter bestraft werden. Diese Einrede würde sich auf die ganz falsche Voraussetzung gründen, als ob der Staat moralischer Richter der Menschen wäre, und die Strafe mit der sittlichen Unwürdigkeit ins Gleichgewicht setzen müßte. Der Staat will durch dieses Gesetz nur das Eigenthum sichern. Aber die Drobung; was du dem andern nimmst, wird dir von dem deinigen abgezogen, wird auf den, der nichts hat, warlich nichts wirken. Denn er wird denken: den möchte ich sehen, der mir etwas nehmen wollte; wie man denn dies in Staaten, die hierauf nicht Bedacht nehmen, und, weil keine Aufsicht über die Verwaltung des Eigenthums, und kein Armenrecht eingeführt ist, nicht einmal berechtigt waren, darauf Bedacht zu nehmen, wirklich sagen hört. Mithin muß der Staat gegen diesen seine Bürger auf andere Weise schützen. Ob dies nun nothwendig durch Ausschliessung geschehen müsse, oder ob etwa noch ein Mittel für den Armen bleibe, derselben zu entgehen, wird sich tiefer unten zeigen.

III.) Gegen den Willen, unmittelbar gegen das Gesetz, und die Macht desselben sich aufzulehnen, ist kein Gegengewicht möglich. Das höchste was geschehen kann und geschehen soll, ist, dafs das Gesetz nur seine Autorität behaupte, wie sie festgesetzt ist; aber

aber es kann nicht etwa, als Gegentheil dessen, was der Verbrecher beabsichtigte, eine doppelte Strenge gegen Alle, eine doppelte Macht durch den Beitrag Aller annehmen. Alle würden dann gestraft für das Vergehen eines Einzigen. Hier sonach findet die Strafe des gleichen Verlustes der Natur der Sache nach nicht Statt; und die Strafe der Rechtslosigkeit ist nicht abzubüßen.

Dieses Verbrechen gegen den Staat wird begangen auf doppelte Weise; entweder *mittelbar am Staate, in der Person seiner Bürger, indem an ihnen der Vertrag verletzt wird, in welchem der Staat selbst, als solcher, Parthei ist*; oder *unmittelbar am Staate selbst, durch Rebellion und Hochverrath.*

Wir erläutern zuvörderst das erste. Es liegt im Bürgervertrage, theils ein Vertrag der Einzelnen mit allen Einzelnen, über das Eigenthum, den der Staat als solcher, (als die in ein organisirtes Ganze verwebten Einzelnen) nicht schließt, sondern nur garantirt. Es liegt in ihm ferner ein Vertrag der Einzelnen mit dem Staate selbst in der angegebenen Bedeutung; der, da der Staat verspricht, dem Bürger, nach Erfüllung seiner Bürgerpflichten sein *absolutes Eigenthum, Leib und Leben* aber überhaupt, und auf jeden Fall, zu schützen. Der Staat selbst hat sich von diesem absoluten Eigenthume ganz und gar ausgeschlossen, und allem Ansprüche darauf entsagt; er hat gegen dasselbe nur Pflichten, und gar keine Rechte. Er ist die *Parthei* des Bürgers, dem er mit und durch sich selbst für alle Verletzung an diesem Eigenthume einsteht. Wenn

nun ein Einzelner durch gewaltsamen Einbruch (nicht durch bloßen Hausdiebstahl, dieser ist ein Privatverbrechen, das verziehen werden kann, oder bei welchem, wenn er bestraft wird, die Strafe des gleichen Verlustes Statt findet) oder durch Verletzung eines Mitbürgers an Leib und Leben, diesen Vertrag des Staats bricht, so vergreift er sich dadurch unmittelbar am Staate, indem er *desselben* Vertrag bricht, und so viel an ihm liegt, ihn treulos, und bundbrüchig macht, und seinen Vertrag mit dem verletzten vernichtet. — Der Ordnung der Dinge nach ist der Staat selbst die Parthei des Verletzten, gegen welchen er, bei ihr selbst Klage zu führen hätte, denn er setzte sich zum Bürgen der Unmöglichkeit eines solchen Angriffs. In diese Lage hat der Verbrecher den Staat gesetzt; er hat also den Staat selbst angegriffen: und der obige Grundsatz ist auf ihn anwendbar: er ist für rechtslos zu erklären.

Unmittelbar an dem Staate vergeht man sich durch *Rebellion* und *Hochverrath*. Rebellion ist es, wenn man gegen die Gewalt des Staats sich eine Macht zu verschaffen sucht, oder sie sich wirklich verschafft, und mit derselben sich ihr widersetzt. Hochverrath ist es, wenn man sich der vom Staate selbst verliehenen Macht bedient, um die Zwecke desselben zu stören oder zu vernichten; oder auch, wenn man sich der anvertrauten Macht nicht bedient, um diese Zwecke zu befördern; sonach des Vertrauens der Nation sich bedient, um ihre Absichten zu vereiteln. Nichtgebrauch der Gewalt, ist der öffentlichen Sicherheit eben so gefährlich, als der Mißbrauch derselben, und daher eben so strafbar. Ob du dich der verliehenen Gewalt selbst

zu Gewaltthätigkeiten bedienst, oder ob du durch die Nichtanwendung derselben, die Gewaltthätigkeiten anderer verstättest, ist für uns dasselbe. In einem Falle wie in dem andern, werden wir unterdrückt. Nachdem jemand die Gewalt übernommen, rechnet die Nation auf die Ausführung der Zwecke, für welche sie dieselbe verliehen; und trifft keine anderweitigen Anstalten. Hätte derselbe den Auftrag nur gleich abgelehnt, wozu er das vollkommene Recht hatte, so hätte die Nation einen andern suchen müssen; aber dadurch, daß er ihn übernahm, und doch nicht vollzieht, macht er, so viel an ihm ist, die Vollziehung desselben durch einen andern unmöglich.

Rebelliren können nur Privatpersonen; des Hochverraths sind nur die Theilhaber der öffentlichen Gewalt fähig.

IV,) Alle die bisher aufgestellten Arten der Vergeltung qualificiren sich zur absoluten Ausschliessung vom Staate; darum, weil die einzige Art der Abbüßung, die wir bis jezt kennen, die des gleichen Verlustes, nicht Statt findet. — Es bleibt immer die Frage, ob es nicht noch ein anderes Abbüßungsmittel, als den gleichen Verlust geben möge. Wäre dies, so wäre aus den obigen Gründen dieses Mittel, da wo es anwendbar ist, statt der absoluten Ausschliessung vom Staatsbürgervertrage, einzuführen.

Zuförderst der Arme, der aus Eigennutz etwas entwendet, und nichts hat, um zu ersetzen, wenn das entwendete nicht mehr vorhanden ist, und die Strafe

Strafe zu entrichten; soll denn wirklich mit der Strafe der Ausschliessung gegen ihn verfahren werden? Es findet eine Auskunft Statt, durch die ihm die Wohlthat des Gesetzes zu Theil werden kann. Er hat ein Eigenthum an seinen Kräften, und muß den Ersatz sowohl, als die Strafe *abarbeiten*; es versteht sich, sogleich, denn ehe abgearbeitet ist, ist er nicht Bürger; wie denn, da durch jedes Vergehen der Strenge nach das Bürgerrecht verwirkt wird, dies bei allen Strafen Statt findet. Nur nach Vollziehung der Strafe ist der Verurtheilte wieder Bürger. Ferner muß diese Arbeit nothwendig unter der Aufsicht des Staats geschehen. Er verliert also, bis nach erlittener Strafe seine Freiheit. — (Die Strafe des *Arbeitshauses*, welches vom *Zucht- und Besserungshause*, wovon tiefer unten, wohl zu unterscheiden ist.) Theils wird auf diese Weise dem Gesetze des gleichen Verlustes genug gethan; theils ist die Strafe von der Art, daß man, wenn nur die Policei so eingerichtet ist; daß die Verborgenheit des Verbrechers nicht zu hoffen sey, wohl darauf rechnen kann, es werde jeder durch die Androhung derselben vom Vergehen zurückgehalten werden.

Formaliter böser Wille, oder ein unmittelbares Staatsverbrechen, machen es schlechterdings unmöglich, daß bei seinen gegenwärtigen Gesinnungen der Verbrecher länger in der Gesellschaft geduldet werde. Gegen ihn ist die Strafe der Ausschliessung schlechterdings nothwendig, und durch das Rechtsgesetz, so wie durch den Zweck des Staats, schon ausgesprochen.

Aber

Aber es ist nicht schlechterdings nothwendig, daß der Verbrecher in diesen Gesinnungen *verharre*. Es ist sonach wohl möglich, daß ein zweiter Vertrag über die Abbüßung, der für die Gegenwart ohne allen Zweifel für rechtlich zu erkennenden Ausschliessung errichtet werde, des Inhalts: Alle versprechen Allen, ihnen Gelegenheit zu geben, sich des Lebens in der Gesellschaft wieder fähig zu machen, wenn sie desselben für die Gegenwart unfähig befunden werden; und was in diesem Vertrage mit liegt, sie nach erfolgter Besserung wieder unter sich aufzunehmen. — Ein solcher Vertrag ist willkührlich, und wohlthätig: aber er kommt allen zu Statten, und der Verbrecher erhält sonach durch ihn ein *Recht*, auf den Versuch der Besserung.

Zuförderst, die Strafe, welche diesem Vertrage zufolge aufgelegt wird, ist eine Abbüßung der gänzlichen Ausschliessung, also eine Rechtswohlthat für den Verbrecher. Aber man kann auf sein Recht *Verzicht* thun; und es steht bei jedem, *was er für Wohlthat halten wolle, und was nicht*: er kündigt sich dadurch selbst an, als einen unverbesserlichen Bösewicht, der die Zucht verschmäht, und ist ohne weiteres auszustossen. Man glaube nicht, daß dadurch ein Weg eröffnet werde, um der Strafe zu entgehen, und daß durch die Verstattung dieser Wahl, der Zweck des Gesetzes, vom Verbrechen abzuschrecken, vereitelt werde. Wenn der Staat vernünftig, und auch die benachbarten Staaten vernünftig eingerichtet sind, so ist die Ausschliessung vom Staate das schrecklichste Schicksal, welches dem Menschen begegnen kann,

II wie

wie sich dies unten näher zeigen wird; und es ist nicht zu erwarten, daß jemand sie wähle, oder, bei der Versuchung zum Verbrechen sich damit beruhige, daß er, falls sein Vergehen entdeckt werden sollte, sie wählen werde, — (Es ist dies auch bei der Strafe des gleichen Verlustes anzumerken, daß der Schuldige sich ihr frei unterwerfen müsse, da sie gleichfalls eine Rechtswohlthat ist. Aber es ist in diesem Falle gar nicht anzunehmen, daß jemand den Verlust des Ganzen, der mit der Ausschliessung unmittelbar verknüpft ist, für den Verlust eines Theils wählen werde.)

Ferner, es war von *Besserung* die Rede in diesem Vertrage. Keinesweges von *moralischer* der innern Gesinnungen. Denn darüber ist kein Mensch der Richter des andern, sondern lediglich von *politischer*, der Sitten und Maximen für das wirkliche Handeln. So wie die moralische Gesinnung Liebe der Pflicht um der Pflicht willen ist, so ist hingegen die politische, Liebe sein selbst um sein selbst willen, Sorge für die Sicherheit seiner Person, und seines Eigenthums; und der Staat kann ohne alles Bedenken als sein Grundgesetz annehmen: liebe dich selbst über alles, und deine Mitbürger um dein selbst willen. Diese über alles gehende Liebe für sich selbst, wird in der Hand des Strafgesetzes eben das Mittel, den Bürger zu nöthigen, daß er die Rechte anderer ungekränkt lasse, indem jeder, was er dem andern übel zufügt, sich selbst zufügt. Diese Sorge für die eigene Sicherheit ist es, welche den Menschen in den Staat trieb, und wer sie aufgibt, hat keinen Grund in ihm zu bleiben. Sie allein ist es, durch welche jeder dem Staate die erforderliche

derliche Garantie giebt, und bei welcher allein der Staat ihn festhält. Wer sie nicht hat, auf den verliert das Gesez alle Wirksamkeit. Man entledigt sich derselben auf zweierlei Art; entweder, das man sich über sie erhebe durch reine Moralität, sein empirisches Selbst, in dem Entzwecke der gesammten Vernunft vergesse; dann hat das Strafgesez nichts zu bestimmen, indem die politische Gerechtigkeit, als Pflicht, von selbst erfolgt: oder dadurch, das man unter ihr zurückbleibt, und sein eignes Wohl für nichts achtet, aus Roheit und Verwilderung. Dann kann das Strafgesez nicht bestimmen, und ein solcher Mensch ist des Lebens unter andern schlechthin unfähig. Politische Besserung ist Rückkehr zur Sorge für seine eigene Sicherheit. —

Wer um des Schadens willen geschadet hat, hat ausser der inneren Bosheit, darüber der Staat nicht Richter ist, eine Wildheit der Sitten, und eine ungewöhnliche Sorglosigkeit für sich selbst gezeigt. Wenn nur an die Stelle jener Wildheit Sanftheit und Milde träte, wenn der Schuldige nur erst anfinde für seine eigene Sicherherheit Sorge zu tragen, worzu ihn die langwierige Strafe und die mancherlei Uebel derselben wohl treiben werden, so kann er wieder in die Gesellschaft gelassen werden. Derselbe Fall ist es bei demjenigen, der gewaltsam des andern Gut oder Leib angefallen hat. Er ist wild, und unbändig. Bei dem ersten kommt noch hinzu die ungezähmte Begierde nach des andern Gute. Er lerne nur sein eignes lieben und schätzen, und seinen Sinn auf die Bewahrung desselben richten. Ein guter

ordentlicher Wirth ist nie ein Dieb, oder Räuber; nur der liederliche Wirth wird es. — Der Rebell kann oft ein gutmüthiger nur verirrter Schwärmer seyn. Er berichtige seine Begriffe, lerne die Wohlthat der bürgerlichen Verfassung überhaupt, und insbesondere der in seinem Staate kennen, und dann wird er vielleicht einer der trefflichsten Bürger werden. — Der Hochverräther allein hat ehr- und treulos zugleich gehandelt; das Zutrauen des Volks für ein öffentliches Amt kann er nie wieder erhalten. Er ist an Macht und Befehlen gewöhnt, und wird nicht leicht mit einer bescheidenen Dunkelheit, und einem kleinen Privatgeschäfte sich begnügen wollen. Aber es käme darauf an, ob man seinen Sinn so weit herunterstimmen könnte. Dies mag schwer seyn: aber wer wollte die absolute Unmöglichkeit desselben behaupten. (Dionys wurde Schulmeister zu Corinth.) Die Hauptregel dabei ist: dafs man an ihrer Besserung nicht verzweifle, und sie selbst nicht verzweifeln mache; ferner, dafs sie noch eine gewisse Zufriedenheit mit ihrem Zustande, und die Hofnung des bessern beibehalten. Beides wird unter andern dadurch befördert, dafs sie ihn selbst mit Freiheit statt der Ausschliessung gewählt haben; sich selbst die Aufgabe der Besserung gegeben haben. Sie werden sich selbst vertrauen, weil ihnen ja der Staat vertraut.

Diese Besserungsanstalten nun müssen nur auch zweckmäfsig eingerichtet seyn. Zuförderst, von der Gesellschaft wirklich abgeschieden; nach dem Geiste des Gesetzes. Für allen Schaden, den diese aus der Gesellschaft vorläufig ausgeschlossenen anrichten, hat
der

der Staat schwere Verantwortung. Also, sie haben insofern ihre Freiheit völlig verloren. Aber wer sich bessern soll, muß frei seyn: und über wessen Besserung man urtheilen soll, der muß gleichfalls frei seyn. Es ist also eine Hauptmaxime: diese Menschen müssen innerhalb der nothwendigen Begrenzung frei seyn, und unter sich in Gesellschaft leben. — Nichts für sie ohne Arbeit. Es würde der größte Fehler dieser Einrichtungen seyn, wenn den Gefangenen ihre Bedürfnisse gereicht würden, ob sie arbeiteten oder nicht; und der Müßiggang etwa durch die herabwürdigendste Behandlung, durch Schläge, nicht aber durch seine natürliche Folge, durch Mangel, bestraft würde. Ferner, aller Ertrag ihrer Arbeit, nach Abzug ihres Unterhalts muß ihnen zu eigen verbleiben. So ist ihnen auch ihr Eigenthum im Staate; wenn sie welches haben, aufzuheben, und indefs in die Vormundschaft des Staats zu nehmen, so daß sie es wissen. Es soll Liebe der Ordnung, der Arbeit, des Eigenthums entstehen, wie könnte dies, wenn Ordnung und Arbeit ihnen nichts nuzt, und sie kein Eigenthum erwerben können. Sie müssen unter Aufsicht stehen, und auch nicht darunter stehen. So lange sie nicht gegen das Gesez handeln, muß die Aufsicht nicht bemerkbar seyn; sobald sie sich dagegen vergehen, muß die Strafe der Vergehung auf dem Fulse nachfolgen.

(Man bediene sich darzu abgelegner Gegenden, unbewohnter Inseln, und Küsten, wenn der Staat ein seefahrender ist. Und giebt es nicht auch auf großen Flüssen im festen Lande dergleichen Inseln? Der Staat,

Staat, der dabei den Kostenaufwand scheute, verdiente keiner Antwort. Worzu sind denn die Einkünfte des Staats, wenn sie nicht für dergleichen Zwecke sind? Auch würde der Aufwand, wenn sie nur zweckmässig eingerichtet sind, und jede Person mit dem beschäftigt wird, was sie gelernt hat, nicht sogar groß seyn. Wer sich ernähren konnte, da er allein lebte, wird es ja noch viel eher können, wo eine Menge Menschen zusammen leben; und es wird dann auch noch etwas für die Kosten der Aufsicht abfallen. Freilich, wenn bei dergleichen Anstalten Veruntreuungen über Veruntreuungen Statt finden, dann werden sie kostbar.)

Der Zweck, und die Bedingung, daß der Staat die Schuldigen noch erhält, ist die *Besserung*. Sie müssen demnach sich auch wirklich bessern, oder das Bedingte, die Geduld des Staats, fällt weg. Es würde sehr zweckmässig seyn, wenn der Verbrecher sich selbst, nach Maasgabe seiner Verdorbenheit, die Zeit bestimmen dürfte, binnen welcher er gebessert seyn wollte; doch mit dem Vorbehalte, daß es ihm etwa späterhin frei stünde, sie nach einem gewissen Maasstabe zu verlängern. Allen aber muß nach Befinden der Umstände ein peremptorischer Termin der Besserung gesetzt seyn. Es ist, wie schon oben ist eingeschärft worden, nicht von sittlicher, sondern lediglich von politischer Besserung die Rede, und es entscheiden hier nicht Worte, sondern Thaten. Und da kann es denn, bei der beschriebenen Einrichtung, besonders wenn bei dem Anscheine der Besserung die Strenge der Aufsicht allmählig nachliesse, damit die wahren

ren Gesinnungen des Züchtlings sich freier entwickeln könnten, nicht schwer seyn, zu entscheiden, ob Liebe zum Fleiße und zur Ordnung, an die Stelle der Liederlichkeit, sanfter Sinn an die Stelle der Wildheit getreten sey. Es versteht sich, daß die zu dieser Beurtheilung verordnete, verständige und gewissenhafte Männer seyen, welche für das künftige Leben dieser Personen verantwortlich zu machen sind.

Die gebesserten kehren in die Gesellschaft zurück, und werden völlig wieder in ihren vorigen Stand eingesetzt. Sie sind durch die Strafe, und durch die erfolgte Besserung mit der Gesellschaft vollkommen ausgesöhnt. Wenn man nur diese Anstalten als wirkliche Besserungsmittel, und nicht bloß als Strafe betrachtete, und nicht etwa die nur für eine Zeitlang aufbehaltenen und im Grunde durch zweckwidrige Behandlung verschlimmerten, sondern nur die wirklich gebesserten wieder in die Gesellschaft zurückließ, so würde auch in der öffentlichen Meinung kein Mißtrauen gegen sie, sondern vielmehr Zutrauen, Statt finden.

Die binnen des peremptorischen Termins nicht gebesserten, werden als unverbesserlich ausgeschlossen von der Gesellschaft.

Diese Anstalt soll zugleich Strafe seyn, und als solche vom Vergehen abschrecken. Der Verlust der Freiheit, die Absonderung von der Gesellschaft, die strenge Aufsicht, alles ist dem, der jetzt frei ist, fürchterlich genug; nichts verhindert überdem, daß denen, die draussen sind, das Schicksal der Zücht-

Züchtlinge noch härter vorgestellt werde, als es wirklich ist, und daß Unterscheidungen mit ihnen vorgenommen werden, die andere schrecken, ohne an sich ein Uebel zu seyn, und die Gemüther zu verwildern; z. B. ausgezeichnete Kleidung, eine Fessel, die nicht schmerzt und nicht sehr hindert. Der Züchtling gewöhnt sich daran, und bei dem, der draussen ist, macht es den gehörigen Eindruck.

V.) Das einzige Verbrechen, bei welchem selbst die Bemühung, den Verbrecher zu bessern, nicht Statt findet, und gegen welches sonach ohne weiteres mit absoluter Ausschliessung zu verfahren ist, ist *absichtlicher vorbedachter Mord*, (nicht etwa ein solcher der aus einer andern Gewaltthätigkeit zufälliger Weise erfolgte.) Der Grund davon ist dieser: wer gemordet hat, von dem ist zu besorgen, daß er auch wohl wieder morden könne. Aber der Staat hat das Recht nicht jemanden zu nöthigen, sein Leben in Gefahr zu setzen. Er könnte sonach keinen zwingen, die Aufsicht über einen Mörder zu übernehmen, der doch, um sich bessern zu können, eine gewisse Freiheit haben müßte; und eben so wenig die andern für die Besserung aufbewahrten zwingen, einen Mörder unter sich zu dulden.

(Ich habe gesagt: der Staat habe nicht das Recht jemanden zu nöthigen, sein Leben in Gefahr zu setzen. Aber jeder hat das Recht, dasselbe freiwillig in Gefahr zu begeben. Wenn nun etwa Gesellschaften, und milde Stiftungen vorhanden wären, die es auf jede Gefahr auch mit dem Mörder auf sich nehmen wollten,

ten, den Versuch seiner Besserung zu wagen, so müßte ihnen dies verstattet werden; falls nur die Verhältnisse der Mörder so verwahrt werden könnten, daß man gegen ihre Entweichung gesichert wäre. Es ist, aus Gründen, die sich tiefer unten zeigen werden, zu wünschen, daß es dergleichen Gesellschaften gebe.)

Was ist nun mit denen zu thun, welche absolut ausgeschlossen werden vom Staate, es sey ohne vorläufige Probe der Besserung, weil sie Mörder sind, oder weil sie sich dieser Probe nicht unterwerfen wollten, oder es sey nach mislungener Probe? Dies ist bei weitem die wichtigste Untersuchung in der Theorie der Strafen. Wir hoffen durch sie einer Menge Verwirrungen ein Ende zu machen; und werden nicht, wie es gebräuchlich ist, bloß sagen, sondern erweisen.

a) Die Erklärung der Rechtslosigkeit ist das höchste, was der Staat als solcher, gegen irgend ein vernünftiges Wesen verfügen kann. Denn der Staat ist Staat für jeden Einzelnen durch den Vertrag. Er kann nichts weiter thun, als den Vertrag für aufgehoben erklären. Beide, der Staat und der Einzelne, sind von nun an, da es, ohne diesen Vertrag, gar kein Rechtsverhältniß für sie giebt, einander gar nichts mehr; sie sind ohne alles Verhältniß, sie sind für einander vernichtet. Was der Staat darüber hinaus noch thut, dazu hat er aus dem Vertrage kein Recht, und da es ausser demselben, gar kein positives, bestimmtes, und bestimmbares Recht giebt, überhaupt kein Recht.

b) Was

b) Was aber erfolgt denn aus der Erklärung der Rechtslosigkeit? Die völlig willkürliche Behandlung des Verurtheilten: nicht, daß man ein *Recht dazu habe*, sondern, daß auch kein *Recht dagegen ist*; also der Verurtheilte wird erklärt für eine Sache, für ein Stück Vieh, — Man kann nicht sagen: ich habe in Beziehung auf das Thier (aber wohl in Beziehung auf die übrigen Bürger im Staate) ein Recht, dieses Thier zu schlachten; aber eben so wenig: ich habe das Recht nicht. Es ist hier überhaupt vom Rechte gar nicht die Frage, sondern vom physischen Vermögen. Von dem bloß *negativen* Satze: es giebt keinen Grund dagegen, ist noch sehr weit zu dem *positiven*: es giebt einen Grund dafür. — So verhält es sich mit dem aus dem Staate absolut ausgeschlossenen. Es läßt sich gar kein Grund aus dem (*aufsern*) Rechte anführen, warum ihn nicht, der erste der beste, dem es einfällt, ergreifen, willkürlich martern und tödten sollte; aber auch keiner dafür.

c) Wird es jemand thun, und wenn es doch einer thäte; was würde erfolgen? Eine Ahndung des Staates nicht, denn der Verurtheilte hat kein Recht; aber die Verachtung aller Menschen, die Ehrlosigkeit, Wer ein Thier zur Lust martert, oder ohne den Zweck eines Vortheils tödtet, wird verachtet, als ein unmenschlicher Barbar, geflohen und verabscheut, und das mit Recht. Wie vielmehr der sich an einem Wesen, das doch immer menschliches Angesicht trägt, so verginge. Man unterläßt es sonach nicht, wegen eines Rechts des ändern, sondern aus Achtung gegen sich selbst, und seine Mitmenschen. (Von der morali-

ralischen Ansicht dieser That ist hier noch gar nicht die Rede, sondern lediglich von ihren Folgen in der Gesellschaft.)

d) Wie verhält es sich in dieser Rücksicht mit dem Staate? Zuförderst ist der Staat in Beziehung auf den Verurtheilten, gar nicht mehr Staat, er ist ihm nichts mehr. Dann — alle Abbüßungen gründen sich auf einen gegenseitigen Vertrag. Der Staat hat von seiner Seite das Recht, diese Büsse aufzulegen; der Uebertreter des Gesetzes von der seinigen das Recht, zu verlangen, daß man ihn nicht härter bestrafe. Die Ausschließung aber gründet sich nicht auf den Bürgervertrag, sondern umgekehrt auf die Nullität desselben. Ueber diese hinaus sind beide Partheien einander nichts mehr, und wenn der Staat den Verbrecher tödtet, so thut er das nicht, *als Staat*, sondern *als stärkere physische Macht*, als bloße Naturgewalt. — Der Staat hat die gleichen Gründe, die Tödtung zu unterlassen, welche die Privatperson hat; nicht das Recht des Rechtslosen, der keines hat, sondern die Achtung vor sich selbst, vor seinen Bürgern und vor andern Staaten.

Doch giebt es einen möglichen Grund, der den Staat bewegen kann, den Verbrecher zu tödten; der, daß er sich *nur* auf diese Weise vor ihm schützen könne. Da gar kein Grund dagegen ist, so entscheidet dieser dafür. Der Verbrecher ist dann ein schädliches Thier, das niedergeschossen, ein ausreißender Strom, der gedämmt wird, kurz, eine Naturgewalt, die durch Naturgewalt vom Staate abgetrieben wird. —

Sein

Sein Tod ist gar nicht Strafe, sondern nur Sicherungsmittel. Dies giebt uns die ganze Theorie der Todesstrafen. Der Staat als solcher, als Richter, tödtet nicht, er hebt bloß den Vertrag auf, und dies ist seine öffentliche Handlung. Wenn er hintennach noch tödtet, so geschieht dies nicht durch die richterliche Gewalt, sondern es geschieht durch die Policei. Der Richter ist für die Gesetzgebung vernichtet, er fällt der Policei anheim. Es geschieht nicht zufolge eines positiven Rechtes, sondern aus Noth. Was nur die Noth entschuldigt, ist nichts ehrenvolles; es muß daher, wie alles unehrbare, und doch nothwendige mit Scham und in Geheim geschehen. — Werde der Missethäter im Gefängnisse erdrosselt, oder enthauptet! Durch Zerreißung des Vertrags, (der durch das Brechen des Stabes sehr passend bezeichnet wird) ist er schon bürgerlich todt, und aus dem Andenken der Bürger vernichtet. Was mit dem physischen Menschen vorgenommen werde, geht dem Bürger nichts weiter an. Dafs keiner getödtet werden dürfe, vor Aufhebung des Bürgervertrags, versteht sich ohnedies.

(Was kann die Vernunft sagen zu dem Gepränge, das bei Hinrichtungen getrieben wird; oder darzu, dafs man die Leiber der Hingerichteten aufhängt, auf das Rad slicht, u. d. gl., — so wie die Wilden die Kopfhäute ihrer erschlagenen Feinde um sich herum aufhängen?)

Der Tod des Verbrechers ist etwas zufälliges, kann daher im Gesetze gar nicht angekündigt werden;
aber

aber die Ausschlussung vom Staate wird angekündigt. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Tod gar wohl auf sie folgen könne. Darum geschieht die erstere nothwendig öffentlich zur Erfüllung des Gesetzes; aber nur sie. —

Die Todesstrafen durch Martern schärfen ist Barbarei. Der Staat wird dann ein wilder, schadenfroher rachewüthender Feind, der seinen Feind vorher noch recht quält, damit er den Tod fühle (ut mori se sentiat.)

(Es ist zuweilen nöthig, der Vernunft durch Erfahrungen Gehör zu verschaffen. Hier ist eine sehr bekannte. In der Römischen Republik wurde dem, der das Leben (im Staate) verwirkt hatte, (capitis damnato) das Exilium verstattet. Nur wenn Gefahr von ihm zu befürchten war, wie bei den Mitverschwornen des Catilina; erlaubten sich die Römer, ihn zu tödten; aber nicht öffentlich, sondern im Gefängnisse. Nicht um dieser Hinrichtung willen an sich, sondern weil dabei gegen die gesetzliche Form der Prozes der Verschwornen im Senate entschieden, nicht aber an das Volksgericht gebracht worden, wurde der Consul Cicero in das Exilium geschickt; und insofern mit vollem Rechte.)

e) Es ist noch ein Umstand zu bedenken, bei der Tödtung des Verbrechers, welchen wir hier, ohnerachtet es eigentlich keine juridische Ansicht ist, dennoch nicht übergehen können. Es ist nemlich nach dem Sittengesetz in jedem Falle schlechthin verboten, absicht-

absichtlich zu tödten, (nicht etwa das Leben des andern um irgend eines durch die Vernunft gebotenen Zwecks willen nur *in Gefahr zu bringen*.) Jeder Mensch ist anzusehen, als Mittel zur Beförderung des Vernunftzweckes. Keiner kann den Glauben, daß der andere, so verderbt er auch gegenwärtig seyn möge, doch noch gebessert werden könne, aufgeben, ohne seinen eigenen durch die Vernunft ihm als nothwendig aufgestellten Zweck aufzugeben. Der strenge Beweis dieser Behauptung, wird da, wo er zu fodern ist, in einem Moralsysteme, geführt werden. Die Privatperson darf sonach nie tödten; eher muß sie ihr eignes Leben in Gefahr setzen. So nicht der Staat, hier als Policeigewalt; der als solcher gar keine moralische, sondern eine juridische Person ist. Der Regent darf allerdings, und er kann in gewissen Fällen moralisch verbunden seyn, seine eigene Person, als Mensch, in Gefahr zu setzen, aber nicht das Leben anderer, oder gar des Staats, d. i. das Leben, die Sicherheit, und die rechtliche Verfassung Aller.

f) Die Hinrichtung unverbesserlicher Bösewichter ist daher immer ein Uebel, obgleich ein nothwendiges, und es ist daher eine Aufgabe für den Staat, sie unnöthig zu machen. — Was soll nun derselbe mit den verurtheilten Verbrechern thun, wenn er sie nicht tödten soll? Ewige Gefangenschaft ist für den Staat selbst lästig, und wie könnte er denn die Bürger, als solche, verbinden, die Kosten derselben, die für keinen ihrer möglichen Zwecke verwendet werden, da ja keine Besserung und Wiederaufnahme in den Staat zu hoffen ist, zu tragen? Es bleibt nichts übrig, als

als ewigé Landesverweisung — nicht Deportation; diese ist ein Zuchtmittel, und über die Deportirten behält der Staat die Aufsicht. Ist zu befürchten, daß der Verbrecher wiederkomme, so brandmarke man ihn, so wenig schmerzhaft als möglich; denn der Staat muß nicht das Ansehen eines Quälers haben, (wie er sich dasselbe z. B. auch durch den mit der Landesverweisung verknüpften Staupenschlag giebt) aber unauslöschlich. Auch dies ist nicht Strafe, sondern Sicherungsmittel und fällt der Policei anheim.

Was soll mit dem so gebrandmarkten, und aus dem Staate gestoßenen werden? so fragt nicht der Bürger, sondern der Mensch. Zieh er in eine Wildniss, lebe er unter Thieren; dies ist durch Zufall Menschen begegnet, die keine Verbrecher waren, und jeder, der in der hier aufgestellten Verfassung das Brandmal erhält, ist ein unverbesserlicher.

Anmerkung. Gegen diese Theorie der Strafen überhaupt, und insbesondere der Todesstrafen wird ein absolutes Strafrecht *) aufgestellt, nach welchem
die

*) Auch der beliebte Herr *Jacob* hat in seiner philosophischen Rechtslehre dem großen, doch nicht infallibeln Manne, auf welchen ich oben Rücksicht nehme, schon viele Jahre zum Voraus beigestimmt. Er sieht zwar wohl ein, und weiß ohne Zweifel selbst am Besten, mit wie vielen Schwierigkeiten diese Theorie zu kämpfen haben werde, kann ihr aber dennoch seinen Beifall nicht entziehen, und hoft, daß sie mit der Zeit wohl noch werde wahr werden. Diese Zeit ist nun eben gekommen.

die richterliche Strafe nicht als Mittel sondern selbst als Zweck betrachtet werden, und sich auf einen unerforschlichen kategorischen Imperativ gründen soll. Da man in dieser Theorie wegen der vorgeschützten Unerforschlichkeit sich des Beweises seiner Behauptungen überheben kann, hat man gut, diejenigen welche anders denken, der Empfindelei, und einer affektirten Humanität zu bezüchtigen, und sie kurz und gut Sophisten und Rechtsverdreher zu nennen; ganz gegen die gerühmte und mit Recht zu fodernde Gleichheit (*der Gründe*) und Freiheit, (*seine mit Gründen unterstützte Meinungen vorzutragen,*) auf dem Gebiete der Philosophie. Die einzige hervorragende Seite dieses Systems, bei welcher man dasselbe anfassen könne, scheint mir diese: „Man hat nie gehört, „sagt man, das ein wegen Mords zum Tode Verurtheilter sich beschwert hätte, das ihm damit zu viel, „und unrecht geschähe; jeder würde ihm ins Gesicht „lachen, wenn er sich dessen äusserte.“ Dies ist, bloß das ins Gesicht lachen abgerechnet, so wahr, das, wenn ein mit einer Blutschuld Behafteter selbst von einer an sich ganz ungerechten, und von der Verschuldung nichts wissenden Gewalt ermordet würde, der Schuldige selbst, wenn er sich dabei seines Vergehens erinnerte, und jeder, der darum wüßte, würde urtheilen müssen, das ihm daran gar nicht Unrecht geschähe. Es ist völlig wahr, das wir genöthigt sind, zu urtheilen, in einer moralischen Weltordnung, unter einem allwissenden Richter nach moralischen Gesetzen geschehe dem, der nach *dem* Gesetze behandelt wird, das er selbst aufstellte, gar nicht Unrecht; und dieses den Menschen sich aufdringende Urtheil gründet

gründet sich auf einen kategorischen Imperativ. Es ist sonach darüber gar kein Streit, ob dem *Mörder* unrecht geschehe, wenn er das Leben wieder auf eine gewaltsame Weise verlieren muß. Es war die ganz andere Frage zu beantworten, woher denn irgend einem Sterblichen das Recht dieser moralischen Weltregierung, das Recht, dem Verbrecher sein Recht anzuthun, kommen solle; und diese lediglich juridische Frage late der edle *Beccaria* im Sinne; welchem ohne Zweifel jenes moralische Urtheil nicht unbekannt war. Wer dem weltlichen Oberherrn dieses Recht zuschreibt, der ist allerdings, wie in demselben Systeme geschieht, genöthigt, den Rechtstitel desselben für *unerschlich* auszugeben, und seine Gewalt von Gott abzuleiten, ihn für den sichtbaren Statthalter desselben, und alle Regierung für Theokratie zu halten. Denn in der jüdischen Theokratie war der Satz: Wer Blut vergießt des Blut soll wieder vergossen werden, Aug um Auge, Zahn um Zahn, völlig an seinem Orte. Diese Prämisse nur wäre erst zu erweisen gewesen.

Nun passen überdies dergleichen Behauptungen gar nicht in ein Rechtssystem, in welchem dem Volke die gesetzgebende Gewalt zugeschrieben wird, und in welchem der Gesetzgeber nicht zugleich der Regent seyn kann; man muß sonach glauben, daß dieselben Fragmente einer sehr alten Bearbeitung sind, die sich durch einen bloßen Zufall hierher verloren haben.

VI.) Wer den andern an seiner Ehre unschuldig und boshafter Weise angreift, verliert selbst die seine, der Natur der Sache nach, denn er macht sich

alles Zutrauens anderer unfähig. — Da der Staat dem unschuldig angegriffenen ohnedies Ersaz-schuldig ist, so macht er das Factum öffentlich bekannt, und läßt, wie billig, der Meinung des Publikums freien Lauf.

Pranger und Schandsäule sind Mittel, die Aufmerksamkeit des Publikums zu schärfen; und die Schande ihm zu versinnlichen. — Sie müssen so wenig, als möglich, schmerzhaft seyn — (wie z. B. die Trille es ist;) und sind Strafen für sich, und mit andern Strafen nicht zu verbinden, wenn nicht der Natur der Sache nach Ehrlosigkeit auf das Verbrechen folgt. Der zu bessernde wird nicht ehrlos; der auszuschliessende fragt nicht nach Ehre, denn er kommt ja ausser den Staat. Nur wo die Natur des Verbrechens es mit sich bringt, ist die Strafe der Ehrlosigkeit hinzuzufügen, z. B. bei Hausdieberei.

VII.) Schadenersaz muß immer geleistet werden. Der Beschädigte hält sich unmittelbar an den Staat, der ihm im Bürgervertrage gegen alle Beschädigungen Bürge ward; der Staat an den Verbrecher, so lange derselbe noch etwas hat. Es ist daraus klar, daß der Beschädigte nicht etwa die Kosten der Untersuchung zu tragen habe. Wofür giebt er denn seine regelmäßigen Abgaben? An den Verbrecher kann sich der Staat halten. Mit der absoluten Ausschliessung ist ohnedies die Confiscation des ganzen Vermögens verbunden.

Der an seinem Leibe und seiner Gesundheit beschädigte muß sehr wohl verpflegt werden, auf Kosten

sten des Staats. Es ist die kleinste, aber einzig mögliche Entschädigung, die man ihm für seinen unersehbaren Verlust geben kann.

VIII.) Es giebt, wie wir gesehen haben, überhaupt zwei ganz verschiedene Arten der Strafen, solche, die sich auf einen Vertrag, und eine solche, die sich auf die absolute Nullität des Vertrags gründet. Es ist ohne weiteres klar, daß der Bürger verbunden sey, sich den ersten ohne Zwang zu unterwerfen, da sie in einer gewissen andern Rücksicht auch seine Rechte sind, auch daß er zu dieser freiwilligen Unterwerfung gar füglich genöthigt werden könne, da ja härtere Strafen möglich sind, und er noch immerfort alles sein noch nicht verwirktes Eigenthum als Unterpfand seiner Unterwürfigkeit einsetzt. Er muß sich der Untersuchung freiwillig stellen, und er kann gestraft werden, wenn er es nicht thut. Es ist sonach gar kein Grund vorhanden, sich seiner Person zu bemächtigen.

Dagegen kann der Schuldige kein Unterpfand geben, wenn sich seine That entweder zur absoluten Ausschliessung von der Gesellschaft, oder zur einstweiligen im Besserungshause qualificiret; weil es im ersten Falle alle seine Rechte kategorisch, im zweiten problematisch (auf den Fall, daß er sich nicht bessere) verloren hat. Hier sonach muß sich der Staat der Person des Schuldigen bemächtigen. — Das Zwangsrecht des Staates hebt an beim relativen Eigenthum; es geht, wenn

dasselbe zur Genugthuung nicht hinlänglich ist, fort zum absoluten, und bricht, wenn der Schuldige nicht gutwillig entrichtet, was er soll, ein in das Haus, und hält sich endlich, wenn auch dieses verwirkt ist, an die Person.